

können, wird die Kommission für das Jahr 1916—1917 ein Ein- und Ausgangsinventar aufstellen und dem Departement einen Kostenvoranschlag für selbiges Jahr unterbreiten; ferner wird sie nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Bilanz ziehen, nach ausführlichen Rechnungsangaben von Herrn Junod.

So beschlossen in zwei Exemplaren, in Genf, am 17. Januar 1917.

Sig.: Ed. Junod. Jacq. Ruty. W. Rosier.

Die „Stiftung zugunsten taubstummer Kinder“ erklärt sich einverstanden, mit dem, was sie betrifft.

Sig.: Ed. Kunkler. Dr. F. Naville. Eug. Pictet.

Kanton Glarus.

1836. Verfassung vom 2. Oktober.

Art. 19. Der Unterricht der Jugend und das gesamte Schulwesen stehen unter der Aufsicht des Staates. Er leitet und befördert die öffentlichen Unterrichtsanstalten und wacht darüber, daß jeder Landmann seinen Kindern oder Pflegebefohlenen den gehörigen Schul- und Religionsunterricht zukommen läßt.

1861. Gesetz betreffend das Schulwesen.

Art. 1. Die Kinder aller Bewohner des Kantons Glarus sind pflichtig, während wenigstens sechs vollen Jahren die Alltagschule und sodann während zwei Jahren die Repeiterschule zu besuchen.

(Wird wiederholt in den betreffenden Gesetzen vom 11. Mai 1873, 27. Mai 1877, 2. Mai 1880, 3. Mai 1885, 5. Mai 1889. Siehe auch 1887 Seite 717.)

1903. Gesetz betreffend das Armenwesen vom 3. Mai.

Art. 45. Eltern, die ihre Kinder körperlich oder geistig verwaarloosen lassen und sich einer zweckmäßigen Versorgung derselben widersetzen, ist auf Begehren der zuständigen Armenpflege die elterliche Gewalt durch die Vormundschaftsbehörde in dem für Zwangsbevogtung geltenden Verfahren zu entziehen, worauf die Kinder unter obrigkeitliche Vormundschaft zu stellen sind. Die Armenpflege verfügt dann im Einverständnis mit dem Vormund die Versorgung der Kinder und setzt nach Anhörung des Vormundes auch den von den Eltern an die Kosten der Versorgung zu leistenden Beitrag fest, letzteres unter Rekursrecht an den Regierungsrat.

(Aehnliche Paragraphen weisen noch etliche Kantone auf.)

Kanton Graubünden.

1846. Schulordnung für die Volksschulen vom 6. März.

Art. 18. Jedes körperlich und geistig gesunde Kind kann mit dem erfüllten 6. und soll mit dem erfüllten 7. Jahre den Schulbesuch beginnen und denselben in der Regel bis zum erfüllten 14. fortsetzen.

1917. Verordnung über die Inspektion der bündnerischen Volksschulen vom 4. September.

Art. 11. Die Inspektoren haben sich der Kinderfürsorge anregend und fördernd anzunehmen . . .

Art. 12. Die Schulinspektoren haben zu veranlassen, daß geistig oder körperlich kranke oder zurückgebliebene Kinder, die durch ihren Zustand den Unterricht hemmen, und daß sittlich verdorbene Kinder, die durch ihr Verhalten die Mitschüler moralisch gefährden, von der öffentlichen Schule ferngehalten und geeigneten Anstalten zur Erziehung übergeben werden.

Kanton Luzern.

1804. Verordnung betreffend den Schulunterricht und über Stadt- und Landschulen vom 11. April.

Art. 10. Die Eltern, welche aus Nachlässigkeit oder Widersetzlichkeit ihre Kinder nicht in die Schule schicken, sollen für jede Woche der Schulzeit eine Franke Strafgeld zu erlegen angehalten werden.

1804 und 1807. Gesetz vom 22. Hornung und 15. Weinmonat.

Art. 5. Für saumselige Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule schicken, sollen Geldstrafen bestimmt werden, welche für arme Schulkinder und ihre Eltern verwendet werden sollen.

1830. Gesetz über die Erziehung und öffentliches Schulwesen vom 14. Mai.

Art. 36. Jedes zur Schule fähige Kind ist vom siebenten Jahre an verpflichtet, die Schule während sechs Jahren zu besuchen.

1831. Bürgerliches Gesetzbuch vom 22. Weinmonat.

Art. 60. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen, d. i. für ihr Leben, ihre Gesundheit und ihre Ehre zu sorgen, ihre körperlichen und geistigen Kräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu verschaffen.

1840. Gesetz über Errichtung einer Kantonaltaubstummenanstalt vom 11. Brachmonat. (Text siehe Seite 764.)

1848. Erziehungsgesetz vom 26. Wintermonat.

Art. 3 nennt als „öffentliche Erziehungs- und Blindenanstalten“ unter A. 4 die Taubstummenanstalt.

Art. 9. Jedes bildungsfähige Kind ist bis zu seiner förmlichen Entlassung zum Schulbesuche verpflichtet. Diese Pflichtigkeit beginnt in der Regel nach zurückgelegtem sechsten Altersjahr mit dem Anfange des nächsten Schuljahres . . .

Eltern und Pflegeeltern haben die pflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden. (Solche Strafandrohungen kehren fast in jedem Kanton wieder.)

Art. 22. Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht eine Taubstummenanstalt. Eltern und Pflegeeltern sind verpflichtet, solche bildungsfähige Kinder in diese Anstalt zu schicken oder den Beweis zu leisten, daß sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

Für arme Kinder entrichtet die Gemeinde das wöchentliche Kostgeld von Fr. 1. — an die Anstalt.

Art. 23. Die Unterrichtsgegenstände an der Taubstummenanstalt sind: Religionslehre, Lesen, Schreiben, Zeichnen und Handarbeit.

Die Schüler haben je nach Umständen zwei bis vier Jahre in der Anstalt zu verbleiben.

Art. 24. Der Unterricht wird von einem Direktor erteilt, dem der Erziehungsrat die nötigen Hilfslehrer beigibt.

1849. Geschäftsreglement des Erziehungsrates vom 11. April, revidiert den 24. Hornung 1851.

Art. 6. . . . Die Volksschuldirektion tritt zudem hinsichtlich der Taubstummenanstalt an die Stelle der bisherigen Aufsichtskommission, so weit diese die äußeren Einrichtungen derselben zu überwachen hatte. Sie führt demnach die Kontrolle über die taubstummen Kinder des Kantons, beaufsichtigt und leitet das Oekonomische der Anstalt, prüft die Monats- und Jahresrechnungen, beantragt bei dem Erziehungsrat das Kostgeld für die eintretenden Zöglinge und

erstattet demselben am Ende des Jahres einen vollständigen Rechenschaftsbericht.

1851. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 26. Wintermonat, das Gemeinde- und Bezirksschulwesen betreffend, vom 15. Hornung.

Art. 96. Der Besuch der Gemeindeschule ist für die Kinder aller Bürger und Einwohner des Kantons verbindlich. Die Schulpflichtigkeit dauert für jedes Kind vom zurückgelegten 6. bis zum vollendeten 16. Altersjahr. (Gesetz 8 und 9.)

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind allein diejenigen Kinder, welche wegen gänzlicher Unfähigkeit vom Unterricht ausgeschlossen werden müssen oder wegen Mangel an Vollsinnigkeit eine andere Anstalt besuchen.

1869. Gesetz über das Volksschulwesen vom 25. Augustmonat.

Art. 11. Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches mit dem 1. Jänner das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, ist mit dem Beginn des Schuljahres zum Besuche der Elementarschule verpflichtet.

Art. 36. Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht eine Taubstummenanstalt.

Eltern und Pflegeeltern sind verpflichtet, solche bildungsfähige Kinder in die Anstalt zu schicken oder den Beweis zu leisten, daß diese Kinder sonst die gehörige Bildung erhalten.

Für arme Kinder entrichtet die Gemeinde ein durch den Erziehungsrat zu fixierendes Kostgeld.

Art. 37. Die Unterrichtsgegenstände der Taubstummenanstalt sind: Religionslehre, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen und Handarbeit, mit Rücksicht auf den künftigen Erwerb.

Art. 38. Die Bildungszeit der taubstummen Kinder umfaßt je nach den Verhältnissen 4 bis 6 Jahre. Jeder Jahreskurs beginnt mit dem 15. Weinmonat und dauert wenigstens 42 Wochen.

Die besondere Organisation der Taubstummenanstalt wird durch Vollziehungsverordnung und Lehrplan bestimmt.

Regulativ für Beaufsichtigung der kantonalen Taubstummenanstalt in Hohenrain.

§ 1. Die vom Tit. Erziehungsrat ernannte Aufsichtskommission beaufsichtigt unmittelbar die Taubstummenanstalt in Hohenrain.

§ 2. Diese Aufsicht richtet sich:

- a) Auf die sittlich-religiöse Erziehung und Bildung der Zöglinge.
- b) Auf die disziplinäre, pädagogische und methodische Richtung der Anstalt.
- c) Auf den ökonomischen Zustand derselben.

§ 3. Die Aufsichtskommission sorgt vereint mit der Lehrerschaft dafür, daß die Zöglinge an ein sittlich-religiöses Leben überhaupt, sowie an gute, äußere Sitten, an Ordnung, Reinlichkeit, Gehorsam und ein anständiges Betragen gewöhnt werden. Sie sieht strenge darauf, daß der Religionsunterricht nach dem bestehenden Lehrplane erteilt werde und die Zöglinge ihren religiösen Pflichten getreulich nachkommen. Wichtige disziplinäre Fälle verzeigt der Direktor behufs Verhandlung der Aufsichtskommission. Ebenso setzt er die Kommission von jedem wichtigen Vorfalle in der Anstalt sofort in Kenntnis.

§ 4. Die Kommission hat die spezielle Aufsicht über die Lehrer, Unterrichtsmethode und pädagogische Einrich-

tung der Anstalt. Sie geht der Lehrerschaft in disziplinärer und pädagogischer Hinsicht belehrend und unterstützend an die Hand, prüft und begutachtet zu handlen der Oberbehörde die von der Lehrerschaft zu entwerfenden Lehrpläne und Stoffverteilungen und sorgt, daß der Unterricht hienach erteilt, die nötigen Lehrmittel angeschafft und benutzt werden.

§ 5. Die Kommission beaufsichtigt auch die Oekonomie der Anstalt, die innere Einrichtung des Hauses und die Bewirtschaftung des Gartens. Sie sorgt, daß die vorgeschriebenen Rechnungsbücher und Inventarverzeichnisse richtig und vorschriftsgemäß geführt, die nötigen Gerätschaften angeschafft und hierin, sowie in den Lokalen, Kleidern, Bettzeug, Lingen etc. eine gehörige Ordnung und Reinlichkeit beobachtet, die vorgeschriebene Tagesordnung befolgt und die Zöglinge in gesunden und kranken Tagen gehörig gepflegt und besorgt werden. Der Kommission ist zu diesem Zwecke jederzeit Einsicht in die Rechnungsbücher und Inventarverzeichnisse der Anstalt zu gestatten. In allen obgenannten Punkten, wo es notwendig erscheint, setzt sich die Kommission mit der Tit. Volksschuldirektion in Verbindung.

§ 6. Die Aufsichtskommission teilt sich in die unter § 2 bezeichneter Aufgabe, so zwar, daß dem einen Mitgliede abwechselnd auf ein Jahr die spezielle Aufsicht über die sittlich-religiöse Erziehung und Bildung der Zöglinge, dem andern die Aufsicht über die disziplinäre und pädagogische Richtung und dem dritten Mitgliede die spezielle Aufsicht über den ökonomischen Zustand der Anstalt überbunden sind. Nebst der zugeteilten speziellen Beaufsichtigung wird jedes Mitglied bei den jeweiligen Besuchen sein Augenmerk auch noch auf die zwei andern Punkte der Aufsicht richten.

§ 7. Die Kommission versammelt sich ordentlicherweise je den einen Mittwoch des zweiten Monats zur gemeinsamen Inspektion der Anstalt, außerordentlich, so oft das Präsidium oder ein anderes Mitglied es verlangt und für notwendig erachtet. Zudem steht es jedem Mitgliede frei, die Anstalt nach Belieben zu besuchen.

§ 8. Jeweilen nach der gemeinsamen Inspektion der Anstalt versammelt sich die Kommission zur näheren Besprechung der gemachten Wahrnehmungen und der allfällig zu treffenden Verfügungen. Sie erläßt die bezüglichen Weisungen an die Lehrer und erstattet über wichtige Angelegenheiten der Tit. Oberbehörde sofortigen Bericht mit gutfindenden Anträgen.

Zu dieser Konferenz können auch die Lehrer der Anstalt eingeladen werden. Ihnen steht das Recht zu, bezüglich der disziplinären und pädagogischen Einrichtung der Anstalt und der Oekonomie derselben Wünsche und Anträge zu stellen, die von der Kommission entgegen zu nehmen und zu verhandeln sind.

§ 9. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, wie:

- a) Einen Präsidenten zur Leitung der Geschäfte und
- b) einen Aktuar, welcher das Protokoll führt und die nötige Korrespondenz besorgt.

(Unterzeichnet von dem Kommissionspräsidenten [Unterschrift fehlt] und dem Aktuar J. L. Schürig, Kreisinspektor, Hohenrain den 10. Jänner 1870, von der Volksschuldirektion den 15. Juni.)

1879. Erziehungsgesetz vom 26. Herbstmonat.

Art. 11 (wie oben bei 1869, nur muß bei Beginn des Schulkurses das siebente Altersjahr zurückgelegt sein).

Art. 12. Vor Beginn eines Schulkurses hat der Gemeindeammann in Verbindung mit dem Zivilstandsbeamten unter Benutzung der Zivilstandsregister und Einwohnerverzeichnisse ein Verzeichnis derjenigen Kinder, welche bis dahin ins schulpflichtige Alter eintreten, unter Angabe des Geburtsdatums der Kinder, anzufertigen und dasselbe bis längstens 14 Tage vor Beginn des Schulkurses dem Lehrer für sich und der Schulpflege einzuhändigen.

Taubstumme Kinder hat er besonders zu verzeichnen und deren Namen dem Erziehungsrate mitzuteilen.

Art. 32—34 (wie bei Art. 36—38 bei 1869, nur daß die Religionslehre fakultativ ist).

1898. Erziehungsgesetz vom 29. November.

Art. 51. Die Bildungszeit der taubstummen Kinder umfaßt je nach den Verhältnissen 5—7 Schuljahre von je wenigstens 42 Wochen. (Weiter wie bei Art. 34 von 1879.)

Art. 169. Für die Taubstummenanstalt und die Anstalt für schwachsinnige Kinder wählt der Erziehungsrat für eine Amtsdauer von je vier Jahren eine Aufsichtskommission von drei Mitgliedern. Dieselbe hat die Erziehung und Bildung der Zöglinge, die disziplinäre, pädagogische und methodische Richtung der Anstalten, sowie den sanitarischen und ökonomischen Zustand derselben zu beaufsichtigen, diesfalls die nötigen Weisungen an die Lehrer und das Verwaltungspersonal zu erlassen und über wichtigere Angelegenheiten jeweils sofort dem Erziehungsrate Bericht zu erstatten.

Art. 186. Der Erziehungsrat beantragt dem Regierungsrat . . . 5: die Genehmigung der Rechnungen . . . der speziellen Anstalten.

Art. 220. . . Stipendien werden auch an Zöglinge der Taubstummenanstalt ausgeteilt.

1899. Organisationsgesetz des Kantons Luzern vom 8. März.

Art. 130. Dem Erziehungsrat unterstellt sind:

c) die Vorstände des Lehrerseminars und der Taubstummenanstalt.

1904. 27. April: Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 27./29. September 1879/1898. Abteilung Volksschulwesen.

Art. 12. Bildungsunfähige, bildungsfähige, schwachsinnige, taubstumme und blinde Kinder müssen alle ohne Ausnahme zum Schuleintritte gemeldet resp. in das bezügliche Verzeichnis eingetragen werden.

Wird ein Kind entweder gleich beim Schuleintritte vom Arzte (Art. 102) oder im Verlaufe des Unterrichtes vom Lehrer bezw. dem untersuchenden Arzte für bildungsunfähig befunden, so ist der bezügliche Befund und Antrag — ob das Kind gar nicht oder für immer oder nur einstweilen und für wie lange vom Schulbesuche zu befreien oder einer Anstalt zu übergeben sei, resp. übergeben werden sollte usw. — dem Zeugnisbüchlein beizulegen und zugleich kurz in letzterem vorzumerken. Das gleiche Verfahren gilt bei Kindern, die wegen schweren körperlichen Gebrechen die Schule nicht besuchen können.

Von sämtlichen derartigen Fällen ist durch den Lehrer dem Bezirksinspektor jeweils sofort Kenntnis zu geben, welcher die entsprechende Verfügung erläßt. (Art. 11.)

Die Pflicht, von taubstummen bildungsfähigen, schwachsinnigen und blinden Kindern, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben, dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen, liegt nicht nur dem Lehrer und Bezirksinspektor, sondern auch dem Gemeindeammann und der Schulpflege, überhaupt jedem Beamten ob, der von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiß.

1904. Dekret betreffend die Errichtung einer Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder in Hohenrain vom 30. Mai. (Vergl. Seite 227 ff.)

I. ordnet im Zusammenhang mit dieser Errichtung Ergänzungsarbeiten in der Taubstummenanstalt an, die Kosten werden bestritten durch je Fr. 25,000. — aus der Primarschulsabvention von 1904 bis 1907.

Art. 44, c. In Bezug auf die Versorgung, Erziehung und Bildung der schwachsinnigen Kinder finden die Bestimmungen betreffend die taubstummen Kinder analoge Anwendung.

1910. Erziehungsgesetz vom 13. Oktober.

Art. 1 führt unter den „öffentlichen Unterrichtsanstalten“ als I, C, 5, die Taubstummenanstalt an.

Art. 2. Jede öffentliche Volksschule ist der Jugend, welche zu derselben schulgenössig ist, unentgeltlich zugänglich.

Art. 11. Jedes im Kanton wohnende, bildungsfähige Kind, welches vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, ist im folgenden Jahr zum Eintritt in die Primarschule verpflichtet . . .

Taubstumme, blinde, schwachsinnige oder sonstwie anormale Kinder hat der Lehrer besonders zu verzeichnen und deren Namen dem Erziehungsrate mitzuteilen.

Art. 38. Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht eine Taubstummenanstalt.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken oder den Beweis zu leisten, daß sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

Der Erziehungsrat fixiert das für die Zöglinge zu entrichtende Kostgeld.

Für arme Kinder hat die öffentliche Armenpflege die Kosten zu bezahlen. Derartige Unterstützungen gelten nicht als Armenunterstützungen, dagegen besteht die Restitutionspflicht nach Maßgabe des Armengesetzes.

An die Kosten der Ausbildung körperlich oder geistig anormaler Kinder von bedürftigen, aber nicht armengennössigen Familien zahlen Staat und Einwohnergemeinde des Wohnsitzes je zur Hälfte Beiträge bis zum Maximum von 40 %. Die Auslagen des Staates für Unterricht und Verpflegung sind dabei in Anrechnung zu bringen.

Art. 39. Die Unterrichtsgegenstände der Taubstummenanstalt sind: Religionslehre, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Turnen und Handarbeit mit Rücksicht auf den künftigen Erwerb.

Art. 40. Die Bildungszeit der taubstummen Kinder umfaßt je nach den Verhältnissen 6—8 Schuljahre von je wenigstens 42 Wochen. Der Entscheid darüber, wie lange ein Kind in der Anstalt zu verbleiben habe, steht, auf das Gutachten der Lehrerschaft, dem Erziehungsrate zu.

Die besondere Organisation wird durch die Reglemente und den Lehrplan bestimmt.

Art. 41. . . In Bezug auf die Versorgung, Erziehung und Bildung der schwachsinnigen Kinder finden die Bestimmungen betreffend die taubstummen Kinder analoge Verwendung.

Art. 101. Die Direktoren und Lehrer der speziellen Anstalten wählt der Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates.

Art. 165. (Spezielle Anstalten.)

Für die Anstalten anormaler Kinder wählt der Erziehungsrat für eine Amtsdauer von je vier Jahren Aufsichtskommissionen von je fünf Mitgliedern.

Dieselben haben die Erziehung und Bildung der Zöglinge, die disziplinäre, pädagogische und methodische Rich-

tung der Anstalten, sowie den sanitarischen und ökonomischen Zustand derselben zu beaufsichtigen, hierüber die nötigen Weisungen an die Lehrer und das Verwaltungspersonal zu erlassen und über wichtigere Angelegenheiten jeweilen sofort dem Erziehungsrate Bericht zu erstatten.

Das Nähere verfügen die betreffenden Reglemente.

Kanton St. Gallen

1890. Verfassung vom 16. November.

Art. 2. Die Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Unterrichts ist Sache des Staates.

Art. 3. Der Kanton sorgt für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in der öffentlichen Schule unentgeltlich.

Art. 6. Der Staat liefert Beiträge an das Primarschulwesen . . . Er sorgt für die Beschulung von Kindern, denen wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen der Besuch der Volksschule verschlossen ist, und leistet hiefür geeignete ökonomische Beihilfe.

Kanton Schaffhausen.

1850. Schulgesetz vom 20. Dezember.

Art. 65. Alle Kinder von Kantonsbewohnern, die nicht privatim unterrichtet werden, treten, sobald sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, in die Elementarschule ein und bleiben, wenn sie nicht in eine höhere Unterrichtsanstalt übergehen, in derselben bis zur Beendigung des gesamten Lehrkurses, also Knaben bis zum Schluß des 17. Lebensjahres, Mädchen bis zur Konfirmation.

Art. 66. Kinder, die vor dem 1. Mai eines Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen, sind verpflichtet, beim Beginn der Sommerschule desselben Jahres in die Elementarschule einzutreten; Ausnahmen dürfen nur bei triftigen Gründen mit Bewilligung der Schulbehörde eintreten.

1879. Schulgesetz vom 24. September.

Art. 7. Bei körperlichen oder geistigen Gebrechen können durch die Ortsschulbehörden Ausnahmen von der Verpflichtung zum Schulbesuch gestattet werden.

1889. Dekret betreffend den kantonalen Armenfonds vom 22. Oktober.

Der Große Rat des Kantons Schaffhausen beschließt:

Art. 1. Der Staat wird sich am öffentlichen Taubstummenwesen in bisheriger Weise und insoweit beteiligen, als er . . .

b) die Erziehung von Blinden und Taubstummen in passenden Anstalten anstrebt.

(Wurde aber infolge staatsrechtlichen Rekurses durch das Bundesgericht 1890 aufgehoben, wegen Verfassungswidrigkeit.)

1925. Schulgesetz vom 5. Oktober:

Art. 12. Kinder, die ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen wegen dem normalen Unterricht nicht zu folgen vermögen oder eine Gefahr für ihre Mitschüler sind, müssen einer entsprechenden Spezialschule, Hilfsschule oder Erziehungsanstalt überwiesen werden.

Die Kosten der Ausbildung und Versorgung solcher Kinder sind ein Teil der öffentlichen Schullasten und werden von Staat und Schulgemeinde halbscheidig getragen. An diese Kosten haben die Eltern, die hiezu in der Lage sind, angemessene Beiträge zu leisten.

Kanton Schwyz.

1833. Verfassung vom 13. Weinmonat und vom 18. Februar 1848.

Art. 16, bezw. 18. Der Staat sorgt für die Bildung der Jugend.

1841. Schulorganisation vom 19. Juni.

Art. 81. Alle Kinder, welche an Geist und Körper gesund sind, werden nach zurückgelegtem sechsten Altersjahr schulgenössig.

1848. Schulorganisation vom 9. August.

Art. 23 wie Art. 81 vom Jahr 1841, nur mit der Aenderung „nach zurückgelegtem siebenten Altersjahr“.

1851. Revision dieses Artikels vom 14. März. (Man kehrt zum sechsten Altersjahr zurück.)

1877. Organisation des Volksschulwesens vom 26. Oktober und vom 18. Juli 1878.

Art. 1. Der Kanton, in Verbindung mit den Gemeinden, beziehungsweise Bezirken, ist verpflichtet, zu Zwecken der Erziehung und Bildung einer religiös-sittlichen, geistig entwickelten Jugend durch öffentliche Schulen für genügenden Primarunterricht und für Sekundarschulen zu sorgen.

Der Unterricht der Primarschulen ist innert der Schranken dieser Verordnung obligatorisch und für alle Gemeindebewohner in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Art. 2. Die gesamte Jugend des Kantons ist schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert wenigstens sieben Jahre und beginnt in der Regel mit dem erfüllten siebenten Altersjahr.

Art. 29. Der Eintritt in die Primarschule laut Art. 2 erfolgt für alle Kinder, die körperlich und geistig hinlänglich gesund sind, im Mai desjenigen Jahres, in welchem Jahr das Kind das siebente Altersjahr zurücklegt.

Art. 32. Der Schulrat entscheidet nach ärztlichem Gutachten, unter Rekursvorbehalt an den Erziehungsrat, ob einzelne Kinder wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen zeitweilig oder ganz von der Schule zu dispensieren seien.

Kanton Solothurn.

1873. Primarschulen, Gesetz vom 3. Mai.

Art. 1. Sämtliche Kinder der Bewohner unseres Kantons, die in der ersten Hälfte des Schuljahres das siebente Jahr vollenden, sind zum Besuche der Schulen verpflichtet, sofern sie nicht durch Art. 3 ausgenommen sind. (Dieser Art. 3 spricht nur von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Kindern).

Art. 11. Spezialklassen zugunsten anormaler Kinder, Einübungsklassen — sogenannte Gaumschulen — und Fortbildungskurse können mit Bewilligung des Staatsrates da eingerichtet werden, wo es nötig ist.

Unterm 1. November 1928 schreibt uns das Erziehungsdepartement:

Was nun speziell taube und taubstumme Kinder anbetrifft, teilen wir Ihnen mit, daß die Kinder gebräuchlicherweise in Anstalten untergebracht werden, um dort eine ihrem Zustand angemessene Bildung zu erhalten. Im Bedürfnisfall der Eltern fallen die Kosten ganz oder teilweise zu Lasten der öffentlichen Mittel. — Unser Departement hat sich stets geneigt gezeigt, die Unterbringung taubstummer Kinder zu erleichtern, und hat zu diesem Zwecke Unterstützungen bewilligt.

Seit drei Jahren entrichten wir der Taubstummenanstalt Moudon eine Subvention von Fr. 1200. — zugunsten taubstummer Neuenburger Kinder, die dort untergebracht sind . . .

Wir machen Sie auch darauf aufmerksam, daß seit 1926 ein Fonds besteht unter dem Namen „Kantonaler Fonds zum Wohl der Tauben und Taubstummen“. Dieser Fonds

bezweckt, arme Schüler zu unterstützen beim Ankauf eines nötigen Hörapparates oder allenfalls auch erwachsene Taube und Taubstumme zu unterstützen, die keinem subventionierten Verein angehören (einsam lebende Taube und Taubstumme). Dieser Fonds wurde errichtet mittels der Fr. 2000.—, welche das schweizerische Bundesfeierkomitee unserm Departement zur Verfügung stellte.

Kanton Tessin.

1914. Gesetze über den Primarschulunterricht im Kanton Tessin. (28. September.)

Sektion IV (Spezialschulen).

Art. 112. Der Staat kann für die Erziehung von Kindern sorgen, welche durch physische Anormalität, oder durch geistige oder moralische Schwäche nicht imstande sind, die ordentlichen Primarschulen zu besuchen:

- a) durch Gründung entsprechender Institute, in denen diese Kinder eine ihrem Zustand angemessene Bildung erhalten;
- b) durch Unterstützung oder Einrichtung von privaten Anstalten gleichen Zwecks im Kanton;
- c) durch erweiterte Unterstützung solcher Familien, die mangels geeigneter Anstalten im Kanton, ihre Kinder eidgenössischen oder ausländischen Instituten anvertrauen wollen.

Art. 113. In dem in Art. 112b vorgesehenen Falle übt der Staatsrat durch seine Inspektoren das Aufsichtsrecht über den Elementarunterricht aus.

Kanton Unterwalden nid dem Wald (Nidwalden.)

1851. Schulgesetz vom 16. Juli.

Art. 16. Alle Kinder, welche an Geist und Körper gesund sind, sind mit Antritt des achten Jahres schulpflichtig, können aber dieselben schon mit erfüllttem sechsten Jahr besuchen.

Art. 17. Die Schulpflichtigkeit dauert wenigstens bis zum zurückgelegten 12. Jahr und das Schulkind kann erst dann entlassen werden, wenn es vom Schulate als hinlänglich geschulet erachtet wird.

1852. Bürgerliches Gesetzbuch vom 23. Weinmonat.

Art. 75. Die Eltern haben die Pflicht, für das Leben, die Gesundheit und die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, durch gehörige religiöse Unterweisung, Schulunterricht und Berufsbildung den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

1879. Schulgesetz vom 10. September.

Art. 3. Jede Schulgemeinde des Kantons hat unter Aufsicht und Leitung des Staates gemäß Art. 26 der Kantonsverfassung die Pflicht, für den laut diesem Gesetz öffentlichen obligatorischen Unterricht zu sorgen.

Art. 7. Der Unterricht an allen öffentlichen Primarschulen ist obligatorisch und unentgeltlich.

Art. 27. Alle an Geist und Körper gesunden Kinder sind mit dem erfüllten siebenten Altersjahr schulpflichtig.

Art. 29. Die Schulpflichtigkeit dauert in der Regel bis zum erfüllten 13. Altersjahr, mit Vollendung der 6 vorgeschriebenen Jahreskurse.

Kanton Unterwalden ob dem Wald (Obwalden).

1849. Schulgesetz vom 3. April.

Art. 34. Alle Kinder, welche an Geist und Körper gesund sind, sollen nach zurückgelegtem sechsten Altersjahr

die Schule besuchen, wenn nicht deren zu große Entfernung ein höheres Alter erforderlich macht.

Art. 35. Das Schulkind bleibt so lange schulpflichtig, bis es die Schulklassen gehörig durchgemacht hat.

1850. Verfassung vom 28. April.

Art. 17. Das Gesetz sorgt für den öffentlichen Unterricht.

1875. Schulgesetz vom 1. Christmonat.

Art. 2. Jede Einwohnergemeinde des Kantons hat unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates die Pflicht, dafür zu sorgen, daß es allen schulpflichtigen Kindern möglich gemacht werde, durch den Besuch einer Primarschule die für das gewöhnliche Leben nötigen Kenntnisse zu erlangen.

Art. 5. Der Unterricht an allen Primarschulen ist unentgeltlich.

Art. 29. Alle Kinder, welche am 1. April das siebente Altersjahr zurückgelegt haben, sind zum Schulbesuche verpflichtet. Ausnahmen von dieser Regel sollen die Schulte nur in wichtigen Fällen eintreten lassen, z. B. wegen weiter Entfernung, Mangel an physischer und geistiger Entwicklung.

Art. 31. Die Kinder bleiben so lange schulpflichtig, bis sie alle 6 Klassen gehörig durchgemacht haben, jedenfalls bis zum zurückgelegten 13. Altersjahr. Eine Ausnahme von dieser Regel darf nur in ganz außerordentlichen Fällen, z. B. bei anerkannter Unfähigkeit zu weiterer Ausbildung, vom Schulate bewilligt werden.

1895. Verwendung des Alkoholzehntels. Verordnung vom 23. März.

Art. 5. Es können auch ... Beiträge verabfolgt werden zur Versorgung in Anstalten ... 3. für Taubstumme und Augenkranke.

1904. Interpretation des Art. 31 des Schulgesetzes (von 1875). Vom 23. Februar.

Art. 31 des kantonalen Schulgesetzes ist dahin zu verstehen, daß, ganz außerordentliche Fälle ausgenommen, jedes Kind die sämtlichen Klassen der Primarschule durchzumachen hat, bevor es von der Schule entlassen werden darf.

Kanton Uri.

1804/05. Landbuch, Abt. Klöster, Fidei-Commis und Schulen. Art. 426. Hochobrigkeitl. Schulordnung.

Art. 2. Die Aeltern sollen ihre schulfähigen Kinder in die Schule schicken und die Dorfgerichte sollen über diese Befolgung wachbar sein.

Art. 5. Die w. w. Obrigkeit wünscht, daß in jeder Gemeinde alle Kinder unentgeltlich die Schule besuchen können, unterdessen befiehlt sie solche Anstalten, daß wenigstens die Armenkinder unentgeltlich gelehrt werden.

1875, 24. Februar und 8. April, 1881, 12. April, 1886, 27. Januar und 1888, 3. Oktober. Schulordnung.

Art. 16. Alle geistig und körperlich gesunden Kinder werden mit zurückgelegtem 7. Altersjahr schulpflichtig und verbleiben dies bis mindestens nach erfüllttem 13. Jahr.

Art. 22. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Schulbesuches wird ausgesprochen, überdies werden die Ortsschulgemeinden angewiesen, auch die unentgeltliche Verabfolgung der Schulmaterialien an arme Kinder anzustreben.

1906. Schulordnung vom 26. November.

Art. 17. Die Primarschulpflicht beginnt für alle geistig und körperlich gesunden Kinder mit dem Jahre, in welchem sie das 7. Altersjahr erfüllen, und dauert mindestens bis nach erfüllttem 13. Jahre. (Art. 19.)

Art. 19. Alle normal entwickelten Kinder haben sämtliche Primarschulklassen durchzumachen.

Kanton Waadt.

1826—1828 siehe vorigen Abschnitt C, 2, Waadt.

Verordnung vom 26. Juli 1832, mit den Aenderungen vom 29. Juli 1847, die letztern in Klammern (.). Die Verordnung vom 9. Juli 1835 weist fast nur Personennamens-Aenderungen auf und wird daher hier nicht wiedergegeben. Das Reglement vom 14. August 1841 siehe Seite 255—256.

1832. Die obgenannte Verordnung lautet:

Der Staatsrat des Kantons Waadt

in Ausführung des großrätlichen Dekretes vom 15. Juni letzthin (siehe Seite 584) betreffend die Taubstumm-Anstalt in Yverdon, beschließt folgende Verordnung als Vertrag zwischen dem Staate und der Direktion dieser Anstalt:

§ 1. Die Anstalt für die Bildung der Taubstumm, welche in Yverdon besteht, ist unter den Schutz und die Aufsicht des Staates gestellt. Diese Anstalt wird unter dem Namen, der Leitung und Verantwortung der Frau Witwe Näf (von Konrad Näf, siehe obige Klammern-Bemerkung) fortbestehen.

§ 2. Eine Summe, die auf höchstens Fr. 5000.— (7000) festgesetzt ist und der Staatskasse entnommen wird, kann jährlich während drei Jahren versuchsweise dazu verwendet werden, diese Anstalt vorschriftsgemäß nach Art. 1 des obenstehenden Dekretes zu unterstützen.

§ 3. Es können taubstumme Kinder beiderlei Geschlechts in der Anstalt aufgenommen werden. Der Teil der Anstalt, der für die Mädchen bestimmt ist, wird von demjenigen, der die Knaben aufnimmt, getrennt sein, besonders die Schlafsäle. Jedoch können die Schüler beider Geschlechter zusammen in demselben Schulzimmer unterrichtet werden, insofern diese Vereinigung keine Unannehmlichkeiten verursacht.

§ 4. Das Kostgeld eines vom Staate untergebrachten Zöglings ist auf Fr. 400.— per Jahr (Fr. 304.— per Jahr) festgesetzt, alles inbegriffen, mit Ausnahme der Unkosten für Aerzte und Medikamente, die den Eltern oder den Gemeinden zur Last fallen.

Diese Summe wird vom Staate direkt an Frau Näf (an Karl Näf) geliefert, welche dafür sorgt, daß die Beiträge, zu welchen sich die Eltern, Gemeinden oder Privatleute verpflichtet haben, eingehen. — Diesbezüglich können vom Staate Kautionen gefordert werden.

§ 5. Der Staat wird jährlich eine Summe von Fr. 1000.— als Entschädigung an Frau Näf bezahlen. (Der Staat bezahlt jährlich an Herrn Näf einen Gehalt von Fr. 1000.— und eine Summe von Fr. 800.— an Frau Näf für das Lokal, in welchem sich die Anstalt befindet).

§ 6. Frau Näf (Karl Näf) ihrerseits wird ihre Zöglinge mit Wohnung, Nahrung, Heizung, Licht, Wäsche und Schul-sachen, wie Papier, Federn, Schiefertafeln etc. versehen und die Wäsche in gutem Stande erhalten. Die Lieferung der Kleider und der Wäsche fällt den Eltern, oder wenn solche fehlen, der Heimatgemeinde des Kindes zu.

§ 7. Frau Näf übernimmt ferner die Bezahlung des Gehaltes an die Lehrerin. (Bei seinem Eintritt in die Anstalt hat jedes Kind folgende Gegenstände mitzubringen: 8 Hemden, 6 Paar Sommerstrümpfe, 4 Paar Wollstrümpfe, 6 Taschentücher, 4 Halstücher, 6 Nachthauben (für Mädchen), 3 Sommer- und 2 Winterkleider, 2 Paar Schuhe).

§ 8. Der zur Anstalt gehörige Lehrer wird beauftragt, den Schülern einen ihrer Lebensstellung entsprechenden Unterricht zu geben.

Der Lehrer erhält von der Staatskasse einen jährlichen Gehalt von Fr. 800.— ohne Benachteiligung der Privatverträge, die er mit Frau Näf abschließen kann. Frau Näf wird diesen Lehrer mit der Genehmigung des akademischen Rates wählen. (Ein Lehrer und eine Lehrerin werden beauftragt, den Schülern beider Geschlechter die ihrer Lebensstellung angemessene Bildung zu vermitteln. Der Lehrer erhält von der Staatskasse einen jährlichen Gehalt von Fr. 1000.— und die Lehrerin einen solchen von Fr. 400.— ohne Benachteiligung der Privatverträge, die sie mit Herrn Näf abschließen können. Der Lehrer und die Lehrerin werden von Herrn Näf gewählt unter Genehmigung des Rates der Volksschule. Sie können nur mit der Zustimmung des Staatsrates abgesetzt werden. Im Falle diese Zustimmung versagt würde, hätte Herr Näf das Recht, den Vertrag mit dem Staate zu lösen.)

§ 9. Es gibt jährlich zwei Aufnahmeperioden, die eine am 1. November, die andere am 1. April. (Der Religionsunterricht der Schüler wird unter der Leitung eines der Ortspfarrer gegeben).

§ 10. Die Aufnahmsgesuche nebst Geburtsschein und Auskunft über den physischen und moralischen Zustand des Kindes müssen sechs Wochen vor den oben erwähnten Daten an den akademischen Rat gerichtet werden.

§ 11. Die Kinder, deren Aufnahme man wünscht, müssen wenigstens zehn Jahre alt sein (acht Jahre).

§ 12. Die Dauer des Aufenthaltes eines Schülers in der Anstalt wird je nach den Fortschritten und Umständen dieses Kindes bestimmt.

§ 13. Jeder Schüler, dessen Aufnahme man wünscht, wird Frau Näf vorgestellt und in Gegenwart einer vom akademischen Rat bezeichneten Person vom Lehrer geprüft. (. . . wird Herrn Näf vorgestellt, um geprüft zu werden.)

§ 14. Ist das Ergebnis dieser Prüfung ein günstiges, so wird der akademische Rat mit seinem Gutachten über die Frage der Aufnahme dem Departement des Innern Bericht erstatten. Dieses wird bei den Eltern des Kindes oder seiner Gemeinde die nötigen Schritte tun, um das Kostgeld zu regeln und sich von ihnen eine schriftliche Verpflichtung einhändigen lassen. (. . . so wird Herr Näf den Schüler aufnehmen. Die Aufnahme wird zuerst nur provisorisch für die Dauer eines Monats gewährt, damit man sich vergewissere, ob der Schüler fähig ist, die der Anstalt entsprechende Erziehung zu erhalten).

§ 15. Sind die Einleitungsarbeiten beendet und hat das Departement des Innern den vom Staate zu bezahlenden Betrag der Unterstützung bestimmt, so wird er das Ganze dem Staatsrat vorlegen, damit dieser über die Aufnahme entscheidet. (Am Ende dieses Probemonats wird Herr Näf dem Rate des öffentlichen Unterrichts einen Rapport senden, welcher ihn mit seinem Gutachten dem Departement des Innern übergeben wird (folgt der Schluß von § 14 oben).

§ 16. Diese Aufnahme wird zuerst nur provisorisch für die Dauer eines Monats gewährt, um Frau Näf und dem Lehrer Zeit zu geben, sich zu vergewissern, daß der Zögling fähig ist, die Bildung, die dem Zwecke der Anstalt entspricht, zu erhalten. Nach Ablauf dieses Probemonats wird der akademische Rat mit seinem Gutachten einen neuen Rapport über den Stand und die Anlagen des Kindes an das Departement des Innern richten, damit, wenn nötig, die Aufnahme bestätigt wird.

§ 17. Der endgültig aufgenommene Schüler kann nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des akademischen Rates aus

der Anstalt genommen werden, andernfalls sind die Eltern, Vormünder oder Gemeinden, die den Zögling untergebracht haben, zum Schadenersatz gegenüber dem Staate verpflichtet, bezüglich der für den Schüler gehabten Auslagen.

§ 18. Die Entlassung eines Schülers kann stattfinden:

- a) wenn der Schüler als genügend unterrichtet beurteilt wird,
- b) wenn er als unfähig erkannt wird, die vorgeschriebene Bildung zu empfangen,
- c) wenn er Gewohnheiten hat, die sich mit der Ordnung, welche in der Anstalt herrschen soll, nicht vertragen.

§ 19. Die Schüler dürfen sich keine Abwesenheiten aus der Anstalt erlauben, ohne triftige Gründe angeben zu können.

§ 20. In der zweiten Hälfte Oktober werden jedes Jahr während 14 Tagen Ferien sein. (In der zweiten Hälfte Juli.) Die Schüler dürfen die Ferien bei ihren Eltern verbringen. Wenn sie in der Anstalt bleiben, werden sie ihre Hauptarbeiten verrichten.

§ 21. Die Anstalt steht unter der besondern Aufsicht des akademischen Rates (des Rates des öffentlichen Unterrichts), welcher jedes Jahr im Laufe des Monats März (Februar) diesbezüglich dem Departement des Innern einen Rapport machen wird.

§ 22. Dem Beschluß vom 15. Juni letzthin gemäß wird diese Verordnung nur bis zum 1. Juli Wirkung haben. (18. Mai 1847 bis 18. Mai 1854.)

§ 23. Falls Frau Näf (Herr Näf) die reglementarischen Pflichten nicht gewissenhaft erfüllen würde, behält sich der Staat das Recht vor, ihr die festgesetzten Nutznießungen zu entziehen.

§ 24. Die Verordnung vom 10. Oktober 1827 ist aufgehoben. (Die vom 26. Juli 1832, 9. Juli 1835 und 14. August 1841 sind aufgehoben.)

Gegeben unter dem Siegel des Staatsrats in Lausanne, den 26. Juli 1832.

Der Präsident des Staatsrates: Boisot.

Der Kanzler: Gay.

(Den 29. Juli 1847. Der Präsident: L. Blanchenay.
Der Sekretär: J. P. Luquiens.)

1835. Am 10. Juni beschließt der Große Rat, den Vertrag vom 15. Juni 1832 zu verlängern bis zum 1. Juli 1841 und den Staatsbeitrag von Fr. 5000. — auf Fr. 6000. — zu erhöhen.

1841. Am 3. Juni wird der Vertrag bis zum 1. Juli 1847 verlängert.

1847. Verlängerung bis zum 1. Juli 1854. Diesmal wird vom Staat eine jährliche Summe von Fr. 15,000. — zur Verfügung gestellt.

1854. Am 26. Mai Verlängerung bis zum 1. Juli 1860.

1861. Am 21. November Verlängerung bis zum 1. Juli 1867. Die „Verordnung“ vom 20. Dezember 1861 (nach großrätlichem Dekret vom 21. November) lautet ähnlich wie die von den Jahren 1832 und 1847. Näf bekommt aber jetzt einen Gehalt von Fr. 1500. — und Fr. 1200. — für das Lokal.

1866. Am 28. November Verlängerung bis zum 1. Juli 1869.

1869. Am 25. Januar Verlängerung bis zum 1. Juli 1872. Diesmal wird nur von Fr. 1500. — gesprochen und nicht mehr von den Fr. 1200. — fürs Lokal. Denn die Anstalt wurde von Iferten nach Moudon verlegt und erhielt

unterm 26. Mai desselben Jahres ein neues Reglement, das ähnlich lautet, wie das im Kapitel VI, A, 13, b, Waadt abgedruckte unterm Datum: 8. Juni 1872.

1872. Am 21. Mai Verlängerung bis zum 1. Juli 1875. Die Verordnung vom 8. Juni lautet fast wie die vom 26. Mai 1869.

1894. Beschluß vom 16. Mai, betreffend Ermächtigung zum Ankauf der Besitzung „Schloß Carrouges“ in Moudon behufs Einrichtung der Taubstummenanstalt:

Der Große Rat des Kantons Waadt im Hinblick auf den vom Staatsrate vorgewiesenen Dekretsentwurf beschließt:

§ 1. Der von Herrn B. Pahud, Notar in Moudon, aufgesetzte Kaufvertrag vom 17. Januar 1894, betreffend den Erwerb der Besitzung „Schloß Carrouges“ in Moudon durch den Staat wird genehmigt.

§ 2. Ein Kredit von Fr. 19,000. —, der aus dem Staatsvermögen zu beschaffen ist, wird gewährt, um diese Erwerbung zu bezahlen.

§ 3. Der Staatsrat wird zur Ausführung des vorliegenden Dekretes beauftragt, das sofort in Kraft tritt.

Also beschlossen und vom Staatsrate besiegelt zu Lausanne, den 16. Mai 1894.

Der Präsident des Großen Rates: Boiceau, Advokat.

Der Sekretär: Lecomte, Kanzler.

1896. Beschluß vom 8. Mai:

Betreffend Bewilligung zu Wiederherstellungs- und Einrichtungsarbeiten im Schlosse von Carrouges in Moudon, um daselbst die Taubstummenanstalt zu installieren und diesbezüglich einen außerordentlichen Kredit von Fr. 85,000. — gewährend.

Der Große Rat des Kantons Waadt im Hinblick auf den vom Staatsrat vorgewiesenen Dekretsentwurf beschließt:

§ 1. Der Staatsrat wird bevollmächtigt, im Schlosse von Carrouges in Moudon die nötigen Wiederherstellungsarbeiten ausführen zu lassen, um die Taubstummenanstalt einzurichten. Die Arbeiten sollen nach den Plänen des Herrn Architekt Francis Isoz in Lausanne gemacht werden.

§ 2. Ein Kredit von Fr. 85,000. —, der aus dem Staatsvermögen zu beschaffen ist, wird gewährt, um die Transformationskosten zu bezahlen.

§ 3. Der Staatsrat wird ermächtigt, die Abänderungen, die er für nötig errachtet, während der Ausführung zum Vorschlag zu bringen.

§ 4. Der Staatsrat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, der sofort in Kraft tritt.

Also beschlossen und vom Staate besiegelt zu Lausanne, den 8. Mai 1896.

Der Präsident des Großen Rates:

Emil Gaudard, Advokat.

Der Sekretär: Lecomte, Kanzler.

1899. Beschluß vom 9. Mai, betreffend Bewilligung eines außerordentlichen Kredites von Fr. 44,468. — zum Bezahlen der Rechnungen für Wiederherstellungs- und Einrichtungsarbeiten im Schlosse Carrouges in Moudon.

Der Große Rat des Kantons Waadt im Hinblick auf den vom Staatsrat vorgewiesenen Dekretsentwurf beschließt:

§ 1. Es wird dem Staatsrat ein außerordentlicher Kredit von Fr. 44,468. — gewährt zum Bezahlen der Kosten für

die Wiederherstellung und Einrichtung des Schlosses Carrouges in Moudon betreffend Installation der Taubstummenanstalt.

§ 2. Diese Summe soll mittelst eines Anleihens beschafft werden, das später aufgenommen werden soll.

§ 3. Der Staatsrat wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt, der sofort in Kraft tritt.

Also beschlossen und vom Staatsrate besiegelt zu Lausanne, den 9. Mai 1899.

Der Präsident des Großen Rates: Camille Décoppet.
Der Sekretär: Lecomte, Kanzler.

1905. Beschluß vom 22. November betreffend Baubewilligung eines Annexes an der Taubstummenanstalt in Moudon.

Der Große Rat des Kantons Waadt, mit Rücksicht auf den vom Staatsrate vorgewiesenen Dekretsentwurf,

beschließt:

§ 1. Der Staatsrat wird ermächtigt, einen Annex an der kantonalen Taubstummenanstalt in Moudon anbauen zu lassen, welcher die Schulzimmer, die Handarbeitswerkstätten, den Turn- und Spielsaal enthalten soll und zum allgemeinen Gebrauch als notwendig erachtet wurde, um die Installationen des Hauptgebäudes zu vervollständigen.

Dieser Anbau wird nach den entworfenen Plänen des Architekten F. Isoz in Lausanne ausgeführt werden unter Vorbehalt der einzelnen Abänderungen, die während der Bauausführung für nötig befunden werden.

§ 2. Ein außerordentlicher Kredit von Fr. 83,000. —, welcher aus dem Staatsvermögen zu beschaffen ist, wird gewährt, um die Kosten dieses Baues zu bestreiten.

§ 3. Der Staatsrat wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt, das sofort in Kraft tritt.

Also beschlossen und vom Staatsrate besiegelt zu Lausanne, den 22. November 1905.

Der Präsident des Großen Rates:
Rubattel-Chuard.
Der Sekretär: G. Ador.

1920. Beschluß vom 19. Mai betreffend Erweiterung der Lokale der Taubstummenanstalt in Moudon.

Der Große Rat des Kantons Waadt, mit Rücksicht auf den vom Staatsrate vorgewiesenen Dekretsentwurf,

beschließt:

§ 1. Ein außerordentlicher Kredit von Fr. 80,000. — wird dem Departement der öffentlichen Arbeiten gewährt zur Vergrößerung der Lokale der Taubstummenanstalt in Moudon und für den Ankauf von Mobiliar, Bettzeug und Wäsche.

§ 2. Diese Summe ist aus dem Spezialfonds zu erheben bis auf den Betrag des im Sparkassenbüchlein verfügbaren Geldes (am 31. Dezember 1919: Fr. 3956. —) und des Saldos aus den Staatskapitalien.

§ 3. Der Staatsrat wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt, das sofort in Kraft tritt.

Also beschlossen und vom Staate besiegelt zu Lausanne, den 19. Mai 1920.

Der Präsident des Großen Rates:
Dr. de Muralt, Advokat.
Der Sekretär: G. Ador.

Kanton Wallis.

1828. Dekret über den Primarunterricht vom 15. Dezember.

Art. 26. Die Eltern, Verwandten, Vormünder und Schaffner sind gehalten, die Kinder, mit deren Versorgung sie beladen sich befinden, in die Elementarschule zu schicken unter Strafe von fünf Batzen zum Vorteil der Schulkasse für jede Woche, wo das Kind zwei Studiertage ausgeblieben ist, im Falle, wo Nachlässigkeit gedachter Eltern, Verwandter oder Vögte Schuld daran gewesen, oder daß sie dieselben ohne rechtmäßige Gründe zurückgehalten hätten.

Art. 31. Die Eltern und Vögte sollen ihre Kinder und Pupillen von dem erfüllten siebten Altersjahre, bis zum vierzehnten eingeschlossen, in die Schule schicken.

1839. Verfassung vom 3. August.

Art. 12. Der öffentliche Unterricht wird nach den Bedürfnissen des Volkes eingerichtet werden.

1844. Gesetz über den Primarunterricht vom 31. Mai.

Art. 2. Jeder Bürger hat die Verpflichtung, seinen Kindern, seinen Pupillen und den seiner Obsorge anvertrauten Personen den Primarunterricht zu verschaffen; es steht ihm aber frei, diesen Zweck durch jedes andere Mittel als durch die öffentliche Primarschule zu erreichen.

1845. Anordnung für die Primarschulen vom 18. September.

Art. 1. Eine jede Gemeinde hat so viele Schulen zu eröffnen, als notwendig sind, allen auf ihrem Gebiete wohnenden Kindern den Primarunterricht zu erteilen.

Art. 2. Jeder Kantonsbewohner ist verpflichtet, die seiner Obsorge anvertrauten Kinder dahin zu schicken, ausgenommen er verschaffe denselben den Primarunterricht durch ein anderes, von dem Bezirksinspektor genehmigtes Mittel.

Art. 19. Alle in der Gemeinde wohnhaften Kinder, vom siebten bis zum erfüllten zwölften Altersjahre, sind gehalten, die öffentliche Primarschule zu besuchen, unter Vorbehalt jedoch der im zweiten Artikel erwähnten Ausnahme.

1848. Verfassung vom 10. Januar.

Art. 8. Der öffentliche Unterricht ist verpflichtend, er ist unter die Aufsicht des Staates gestellt.

1849. Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 31. Mai.

Art. 6. Der Primarunterricht ist verbindlich.

Art. 17. Die Eltern und Vormünder sind gehalten, den ihrer Obsorge anvertrauten Kindern den Primarunterricht entweder in den öffentlichen Schulen oder auf jedem andern erwiesenen und vom Inspektor der Schulen des Bezirks gebilligten Wege zu verschaffen.

Verordnungen für die Bürgerschulen vom 5. September.

Art. 1. Jede Gemeinde ist gehalten, so viele Schulen zu errichten, als nötig sind, um allen auf ihrem Gebiete ansässigen Kindern den Schulunterricht zukommen zu lassen.

Art. 2. Jeder Einwohner des Kantons hat die Verpflichtung auf sich, die unter seiner Obhut stehenden Kinder in die öffentliche Schule zu schicken, es sei denn, daß er dieselbe auf eine vom Bezirksschulaufseher anerkannte und gutgeheißene Weise unterrichten lasse.

Art. 24. Alle in der Gemeinde säßhaften und des Unterrichts fähigen Kinder, die sieben Jahre alt sind, haben die öffentliche Bürgerschule zu besuchen, es sei denn, daß sie in der Ausnahme des Art. 2 begriffen seien.

1873. Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni.

Art. 8. Der Volksunterricht ist obligatorisch.

Art. 9. Die Gemeinden tragen die Kosten für den öffentlichen Volksunterricht und verwenden zur Deckung der-

selben, unbeschadet den Bestimmungen des Art. 59 und 60, die Schulfonds, die allgemeinen Einkünfte, sowie die gesetzlichen Beiträge der Burgerschaften.

Art. 10. Jede Gemeinde ist verpflichtet, die erforderliche Anzahl Schulen zu eröffnen, um allen auf ihrem Gebiet wohnenden, sowie auch den im Art. 60 erwähnten Kindern den Volksunterricht zu verschaffen.

1891. Dekret betreffend Verwendung der 10 % des Anteils des Kantons an den Alkoholeinnahmen, vom 27. Mai.

Art. 2 . . . wird verwendet:

1. zur Gründung oder dem Unterhalte öffentlicher oder privater Wohltätigkeits- oder Erziehungsanstalten.

Vertrag.

Im Jahr 1894, den 1. Februar, zwischen Herrn Henri de Torrenté, Präsident des Kantonsrats, begleitet von Herrn Ratsschreiber R. Dallèves, im Namen der Regierung des Kantons Wallis handelnd nach den Vollmachten, die ihm durch den Großen Rat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1893 erteilt worden, einerseits

und der Ehrw. Frau Pankratia Widmer, Oberin der Ehrw. Schwestern vom hl. Kreuz des Klosters Ingenbohl, Bürgerin des Kantons Luzern, in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte des Ordens von Ingenbohl, andererseits

wurde folgendes vereinbart:

§ 1. Die vorgenannte Frau Oberin, namens der Schwestern von Ingenbohl, verpflichtet sich, auf Kosten und unter Verantwortung des Ordens und ohne jegliche Subvention von Seiten des Kantons Wallis, ein Institut zur Erziehung der Taubstummten zu gründen in dem ehemaligen Kloster von Gerunden bei Sidens, in welchem der Unterricht in den beiden Landessprachen erteilt werden soll.

§ 2. Der Staat behält sich die Oberaufsicht über die Anstalt vor in Betreff der Ausführung des vorliegenden Vertrags und überläßt die Leitung und Verwaltung derselben dem Orden.

§ 3. Der Kanton Wallis hat das Recht, in dieser Anstalt Zöglinge unterzubringen, für die er den Pensionspreis von Fr. 7. — wöchentlich zu bezahlen verspricht. Der Preis für andere Schüler aus dem Wallis ist in der Regel auch auf Fr. 7. — festgesetzt. Vorbehalten ist der Fall, wo die Eltern einen besonderen Unterricht oder außergewöhnliche Pflege für ihre Kinder verlangen. Die Walliser erhalten in allen Fällen den Vorzug vor den Fremden, wenn die Zahl der Aufnahmebegehren diejenige der freien Plätze übersteigt. Der Staat verpflichtet sich, dem Institut einen Monat vor Beginn der Jahreskurse anzuzeigen, wie viele Schüler er zu stellen gedenkt.

§ 4. Der Staat verspricht ferner:

- a) Dem Orden zur Verfügung zu stellen das ehemalige Kloster von Gerunden mit der zugehörigen Kirche, das Ganze gehörig repariert auf seine Kosten, vorläufig sollen aber nur das obere Stockwerk und zu ebener Erde der Speisesaal, die Küche, Wäscherei in stand gesetzt werden. Die Bedachung soll hergestellt und die Kirche mit neuen Fenstern versehen werden. Die Reparaturen an andern Teilen des Unterstocks werden mit der Zeit und nach dem Stand der Entwicklung der Anstalt vorgenommen werden. Was die zukünftigen Unkosten für den Unterhalt der Gebäude betrifft, sollen sie zur Hauptsache durch den Staat bestritten werden. Die kleineren fallen zu Lasten des Ordens.
- b) Die Erstellung eines Brunnens mit hinreichendem Wasser für den gewöhnlichen Verbrauch des Hauses.

Bis dieser Brunnen errichtet ist, bezahlt der Staat jährlich Fr. 200. — als Entschädigung an die Herbeischaffung des Wassers.

- c) Die unentgeltliche Ueberlassung eines geeigneten Stücks Erdreich am Fuße des Hügels, um einen Gemüsegarten anzulegen.

§ 5. Der Staat liefert das nachgenannte Mobiliar:

- a) Einen Sparkochherd für die Küche.
- b) Einen Waschkübel und zwei Bottiche für die Waschküche.
- c) Alle großen Möbel, wie Tische, Stühle, Bänke, Bettstellen, Schränke und Kommoden.

§ 6. Das Weißzeug und die Bettwaren, das Tisch- und Küchengeschirr und alle anderen Möbel werden vom Orden geliefert.

§ 7. Der Orden verpflichtet sich, die Schule am 1. Oktober nächsthin zu eröffnen. Der Staat soll bis dahin allen seinen Verpflichtungen nachkommen.

§ 8. Der vorliegende Vertrag darf, abgesehen von zwingenden Gründen, nur mit Bewilligung beider Teile abgeändert werden. Im Falle der Vertragsaufhebung nimmt jeder Teil das Erbrachte zurück, ohne daß irgendwelche Entschädigung gefordert werden kann.

So in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet in Sitten und in Ingenbohl durch die Vertragsstellen:

Der Präsident des Staatsrats:

H. de Torrenté.

Der Staatsschreiber: R. Dallèves.

Für das Kloster der hl. Kreuzschwestern
in Ingenbohl,

Die Oberin: M. Pankratia Widmer.

Vertrag

zwischen der Walliser Regierung und dem E. Bischof der Diözese betreffs der Uebergabe der Gebäude des Klosters oder Seminars Gerunden an den Kanton Wallis.

Der H. E. Bischof der Diözese, in der Absicht, dem Staate Wallis die Gründung eines Erziehungswerks christlicher Liebe zu erleichtern, hat folgenden Vertrag abgeschlossen mit dem Staatsrat des Wallis, vertreten durch die Herren H. de Torrenté, Präsident und L. Roten, Vizepräsident dieser Behörde, handelnd nach der ihnen in der Sitzung vom 10. August 1893 erteilten Vollmacht:

§ 1. Der H. E. Bischof als Verwalter des bischöflichen Seminars überläßt dem Staate Wallis die unentgeltliche Nutznießung der Gebäude des ehemaligen Klosters von Gerunden, mit Einschluß der Kirche und der Höfe um diese Gebäulichkeiten, zum Zweck der Gründung einer Anstalt oder Schule zur Erziehung junger Taubstummer, oder in Ermanglung derselben irgend eines andern gemeinnützigen Werkes frommer Gesinnung, mit dem der H. E. Bischof einverstanden wäre. Mit der Leitung und dem Unterricht dieser Schule wird ein durch den Staatsrat aus den vom Bischof anerkannten geistlichen Orden ausgewähltes Personal betraut. Der Almosner wird nach dem Vorschlag der bischöflichen Behörde vom Staatsrat ernannt.

§ 2. Das Seminar bleibt im Besitz der vertraglichen Gebäude. Die dem Staat gewährte Benutzung ist andauernd in dem Sinn, daß der Kanton Wallis das Recht hat, sie so lange zu behalten, als ihre Bestimmung obigem § 1 entspricht.

§ 3. Der Staat Wallis übernimmt den Unterhalt aller dieser Gebäude, auch der Kirche. Diese soll ausschließlich für den Gottesdienst bestimmt bleiben und obgleich sie

Anstaltskapelle wird, soll sie für das Publikum geöffnet sein, wenigstens an den vom bischöflichen Ordinarius festgesetzten Tagen.

§ 4. Dem Staate ist es erlaubt, sowohl im Innern als Außen der Gebäude alle die zur Unterbringung der Anstalt nötigen Veränderungen und Anbauten vorzunehmen, unter der Bedingung jedoch, daß ihr mittelalterliches Aussehen so viel als möglich gewahrt bleibe.

§ 5. Der Staat ist ferner berechtigt, alle ihm nötig scheinenden Vorkehren zu treffen, damit die abgetretenen Ländereien ihrem Zwecke genügen, die Lehrkurse zu unterstützen, Gärten anzulegen, das nötige Wasser für den Haushalt und die Bewässerung des Bodens herbeizuleiten.

§ 6. Dieser Vertrag ist abgeschlossen unter Vorbehalt aller bezüglichen Rechte von Seiten der H. H. Pierre Pont, de St. Luc und Konsorten, nach deren Kaufvertrag vom 1. Dezember 1887 durch das Seminar und bezüglich der das Kloster umgebenden Ländereien.

§ 7. Der Staatsrat macht den Vorbehalt der Bestätigung des vorliegenden Vertrags durch den Großen Rat.

So vereinbart in Sitten den 14. März 1894.

Adrian, Bischof von Sitten.

Präsident des Staatsrats:

H. de Torrenté.

Vizepräsident des Staatsrats:

L. L. Roten.

Beschluß

vom 24. April 1894, betr. Gründung einer Taubstumm-anstalt in Gerunden.

Der Staatsrat des Kantons Wallis, in Betracht des Vertrags vom 1. Februar 1894 zwischen dem Staat Wallis und der Oberin der E. Ordensschwestern in Ingenbohl, in Ausführung des am 1. Oktober 1893 gesprochenen Entscheids des Großen Rates,

beschließt:

§ 1. Es soll am 1. Oktober 1894 in den Gebäuden des alten Klosters und Seminars in Gerunden bei Siders eine Anstalt zur Bildung von Taubstummen eröffnet werden.

§ 2. Die Leitung und Verwaltung dieser Stiftung liegt in den Händen der Ordensschwestern von Ingenbohl. Der Unterricht wird in den beiden Landessprachen erteilt.

§ 3. Die laut Uebereinkommens vom 1. Februar 1894 durch den Staat reparierten Gebäude von Gerunden werden den E. Schwestern zur Verfügung gestellt. In der Zukunft wird der Staat nur die großen Reparaturen übernehmen, die kleineren fallen zu Lasten der Mieter.

§ 4. Der Staat übernimmt die Arbeiten zur nötigen Wasserversorgung der Anstalt. So lange diese Verpflichtung nicht erfüllt ist, bezahlt er eine jährliche Entschädigung für die Herbeischaffung des Wassers mit Fr. 200. —

§ 5. Der Staat Wallis ist berechtigt, der Anstalt Schüler zu übergeben zum Pensionspreis von Fr. 7. — wöchentlich. Der Staat verpflichtet sich, diesen vollen Preis für seine Pflöglinge zu bezahlen, obschon er in der Regel für die Angehörigen der Gemeinden nur einen Beitrag in der Höhe der von ihnen geleisteten Subvention gewährt.

§ 6. Andere im Wallis heimatberechtigte Schüler sind auch zu Fr. 7. — wöchentlich aufzunehmen, wenn ihre Eltern nicht Anspruch auf außerordentliche Pflege und Schulung erheben.

§ 7. Die vom Staat gestellten Schüler zunächst, dann andere Walliser, haben den Vorzug in allen Fällen, wo die Zahl der Anmeldungen die freien Stellen übertrifft.

§ 8. Die Oberaufsicht über die Anstalt in allem, was den Vertrag zwischen dem Staat und den E. Ordensschwestern betrifft, kommt dem Staatsrat zu. Es soll ihm jährlich ein Bericht über den Gang der Anstalt eingereicht werden.

Solches wurde im Staatsrat beschlossen, Sitten, den 24. April 1894, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden, am Sonntag den 29. Mai 1894.

Der Präsident des Staatsrates:

H. de Torrenté.

Der Staatsschreiber:

R. Dallèves.

1900. Beschluß betreffend Anlegung eines Fonds für die Taubstummenanstalt von Gerunden bei Siders, vom 14. Dezember (*Text siehe Seite 614*).

1907. Verfassung vom 8. März.

Art. 13. Der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Art. 18. Der Staat gründet und unterstützt durch Beiträge Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder, sowie andere Wohltätigkeitsanstalten.

Gesetz betreffend den Volksunterricht und die Normal-schulen, vom 1. Juni.

Art. 1. Der Volksunterricht ist obligatorisch, derselbe wird in den öffentlichen Schulen des Kantons unentgeltlich erteilt.

Art. 11. Knaben und Mädchen sind vom siebten bis zum erfüllten fünfzehnten Altersjahr zum Schulbesuche verpflichtet, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 27 und folgender . . .

Art. 47. Der Staat kann an die im Kanton errichteten Spezialanstalten für die Erziehung abnormaler Kinder (taubstumme, blinde, entartete), Beiträge ausrichten.

1910. Reglement für die Volksschulen vom 10. Juni.

Art. 4. Nicht zugelassen werden die vom Schularzt als bildungsunfähig erklärten Kinder und solche, die mit Gebrechen behaftet sind, welche den Schulbesuch unmöglich machen.

Beschluß betreffend Errichtung von Spezialklassen für abnormale Kinder vom 23. August.

Art. 4. Der Staat eröffnet seinerseits mit dem 1. Oktober 1910 an der Taubstummenanstalt in Gerunden eine Asylschule für Kinder beiderlei Geschlechts, die zu schwach begabt sind, um die ordentlichen Kurse der Volksschule besuchen zu können.

Kanton Zug.

1848. Verfassung.

Art. 29. Der Staat hat die Oberaufsicht über das Erziehungswesen und sorgt mit Unterstützung der kirchlichen und Gemeindsbehörden, daß die Jugend die notwendige Bildung und Erziehung erhalte.

1849 und 1850. Gesetz über Organisation des Schulwesens, zunächst des Volksschulwesens, vom 16. Heumonats und 24. Weinmonats.

Art. 1. Die Erziehung und Bildung der Jugend ist Aufgabe der Eltern, der Kantons- und Gemeindsbehörden, in Verbindung mit der Kirche.

Art. 6. Die Schulpflichtigkeit, das heißt der verbindliche Besuch der allgemeinen Volksschule, wird zur gesetzlichen Vorschrift gemacht.

Art. 7. Der Kanton sorgt für die Volksbildung, sowie für den höheren wissenschaftlichen Unterricht.

1908. (*Kull führt ohne Quellenangabe an*): Die Schulbehörde hat in Verbindung mit der Heimatbehörde dafür zu sorgen, daß blinde, taubstumme, epileptische Kinder einer entsprechenden Anstalt übergeben werden.

Kanton Zürich.

1778. Erneuerte Schul- und Lehr-Ordnung für die Schulen der Landschaft Zürich.

I. Es sollen in allen Gemeinen gute und wohlbestellte Hauptschulen seyn und solche nirgends, an keinem Orte, von der Gemeinde selber, sondern allein von denen Verordneten Herren Examinatoren B. St. geordnet, gutgeheißen und bestätigt werden.

VI. Da es aber nicht zureichend ist, wenn schon aller Orten wohlbestellte Schulen und also die bequemste Gelegenheit vorhanden ist, die Jugend in allem guten und nützlichen unterrichten zu lassen, sondern vor allem aus erfordert wird, daß die Eltern diese Gelegenheit für die gute Erziehung ihrer Kinder als eine köstliche Wohltat Gottes dankbar erkennen, nach der Würdigkeit schätzen und begierig benutzen und brauchen, so werden deswegen alle christlich gesinnten Eltern in dem Herrn vermahnet und wird ihnen um der Liebe für ihre Kinder und der wichtigen Rechenschaft willen, die sie dereinst dem allwissenden Richter vor demselben ablegen müssen, nachdrucksamst zu Sinne gelegt und freundenstlich eingeschärft, daß sie ihre Kinder ohne erhebliche Ursachen von fleißiger Besuchung der Schule zu Sommer- und Winterzeit weder selbst ab- und zurückhalten, noch die mutwillige Versäumung unter einigem Vorwand billigen oder ungestraft hingehen lassen.

1779 *ähnlich in* „Erneuerte Schul-Ordnung für die Schulen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden im Landsfrieden“, Artikel 5.

1803. Gesetz enthaltend eine Schulordnung für die Landschaft des Kantons Zürich, vom 20. Dezember.

Art. 5. In die tägliche Schule sollen die Kinder geschickt werden, so bald sie die erforderlichen Kräfte und Anlagen haben. Die Pfarrer sorgen dafür, daß kein Kind allzuspät zur Schule geschickt, aber auch, daß durch allzu junge Kinder nicht der Unterricht gestört werde. Wenn indessen ein Kind sechs Jahre alt ist, so soll es zur Schule geschickt werden, es wäre denn, daß der Pfarrer eine Ausnahme zu machen nötig fände.

Art. 8. Alle christlich gesinnten Eltern werden freundenstlich aufgefordert, ihre zur täglichen oder Repetierschule gehörigen Kinder gewissenhaft zur Schule zu schicken und nicht zu vergessen, daß sie einst Gott werden Rechenschaft geben müssen, wie sie für ihrer Kinder Unterricht gesorgt haben.

1805. Sabbat- und Sittenmandat vom 17. Mai.

Art. 1. Allen Ernstes aber befehlen wir allen Eltern, ihre Kinder zum Unterricht in Kirchen und Schulen zu schicken, nach Anleitung der Kirchen- und Schulordnung.

1815 *ähnlich in* „Gesetzliche Verordnung über die würdige Feyer der Sonn- und Festtage vom 19. Christmonat“, *aber mit dem Zusatz* „sobald es ihr Alter erlaubt“.

1832. Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtes vom 28. Herbstmonat.

Art. 17. Am zweiten Sonntage vor Anfang des neuen Curses hält der Pfarrer eine Schulpredigt. Nach derselben zeigt er der Gemeinde an, daß die Kinder, welche das gesetzliche Alter erreicht haben, in die Schule sollen aufgenommen werden, und fordert die Eltern auf, dieselben an dem bestimmten Tage der Schule zu übergeben.

Art. 29. Diejenigen schulfähigen Kinder aller Bewohner des Kantons Zürich, welche bis zum 1. Jenner je eines Jahres das 5. Lebensjahr zurückgelegt haben, treten mit Anfang der Sommerschule desselben Jahres in die Volksschule ein, es wäre denn, daß sie wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen daran verhindert und durch die Schulpflege von dem Besuche der Schule entlassen würden.

1859. Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen, vom 23. Dezember.

Art. 54. Diejenigen Kinder aller Bewohner des Kantons Zürich, welche bis zum 1. Mai (nicht erst am 1. Mai) eines Jahres das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, sollen auf Anfang dieses Courses desselben Jahres in die Volksschule eintreten, es wäre denn, daß sie wegen körperlichen oder geistigen Schwächen von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit vom Schulbesuche dispensiert würden.

1887. Privatrechtliches Gesetzbuch, vom 4. September.

Art. 654. Die Eltern haben das Recht und die Pflicht der Erziehung ihrer Kinder.

Art. 655. Zur Erziehung gehört sowohl die körperliche Pflege als die Sorge für eine gesunde und angemessene Entwicklung der gemüthlichen und geistigen Kräfte, insbesondere auch für religiöse und moralische Bildung und für gehörigen Schulunterricht und Berufsbildung.

1899. Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni.

Art. 10. Alle im Kanton wohnenden Kinder, welche bis Ende April eines Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, sollen auf den Anfang des Courses desselben Jahres in die Volksschule eintreten.

Art. 11. Kinder, welche wegen Schwachsinn oder körperlichen Gebrechen dem Schulunterricht nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines ärztlichen Zeugnisses von der Schule ausgeschlossen werden. So weit möglich hat für solche Kinder eine besondere Fürsorge einzutreten.

Art. 81. Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrophulöse und rhachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen. Solche Anstalten können vom Staate selbst übernommen oder errichtet werden. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichts einzelner Kinder verabreicht werden. (*Vergl. Seite 785.*)

1900. Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April.

Art. 38. Die Gemeineschulpflegen haben die Kinder so weit tunlich bei Beginn des ersten Schuljahres durch einen Arzt untersuchen zu lassen. Bei dieser Untersuchung kommen insbesondere in Betracht allfällige Fehler des Gesichts und des Gehörs oder überhaupt solche Gebrechen, welche einem ersprißlichen Unterricht hinderlich sind, und welche die Schulpflege zu bestimmten Maßnahmen, beziehungsweise zu geeigneten Ratschlägen an die Eltern führen könnten. (*Wird im fünften Absatz desselben Artikels ausführlich wiederholt.*)

1906, Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 31. Juli.

...c) Beiträge an die Kosten der Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

Art. 70. Wenn bildungsfähige Kinder wegen körperlichen oder geistigen Anomalien dem Schulunterricht nicht folgen können und in Unterrichtsanstalten versorgt werden müssen, so leistet der Staat im Falle von Dürftigkeit während der Zeit des schulpflichtigen Alters Beiträge von Fr. 50, — bis Fr. 100. — jährlich unter der Bedingung, daß die Schulgemeinden auch ihrerseits einen jährlichen Beitrag aufbringen.

1906. Vertrag. Zwischen der Vorsteherschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich und der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kompetenten Organe nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden (am 21. September 1906, Wortlaut des Vertrages siehe Seite 786).

1909. Reglement vom 7. September für die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt. — Ist bald ungültig geworden, ebenso das Reglement vom 27. Januar 1916.

1919. Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar.

Art. 1. Der Staat leistet den Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreisen nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Beiträge an die Ausgaben für:

...f) Die Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

Reglement für die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals an der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt vom 28. Juni 1919:

Art. 1. Die Lehrerschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt setzt sich zusammen aus den Klassenlehrern, den Arbeitslehrerinnen, den Fachlehrern und den Hilfskräften für Unterricht und Aufsicht.

Art. 2. Die Klassenlehrer müssen das zürcherische Primarlehrerpatent, die Arbeitslehrerinnen das zürcherische Arbeitslehrerinnenpatent besitzen. Der Erziehungsrat entscheidet in jedem einzelnen Falle, ob andere Ausweise über pädagogische Vorbildung als gleichwertig anerkannt werden können.

Art. 3. Die Klassenlehrer sind zu 30, die Klassenlehrerinnen zu 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Lehrkräfte unter 32 Jahren können zu 2 weiteren Stunden verpflichtet werden, namentlich zur Entlastung älterer Lehrer und zur Uebernahme von Aufsicht innerhalb der Schulzeit (8—12 und 2—4 Uhr). Die vollbeschäftigten Lehrer und Lehrerinnen haben in regelmäßiger Reihenfolge die Aufsicht an Sonntagen zu übernehmen.

Art. 4. Nach dem zurückgelegten 55. Altersjahre hat jeder Klassenlehrer Anspruch auf Entlastung um zwei, nach zurückgelegtem 60. Altersjahre um weitere zwei wöchentliche Unterrichtsstunden.

Vom 50. Altersjahre an können die Lehrer und Lehrerinnen auch von der Sonntagsaufsicht entlastet werden.

Art. 5. Sämtliche Klassenlehrer sind extern.

Art. 6. Die Arbeitslehrerinnen haben 24 wöchentliche Unterrichtsstunden zu erteilen. Falls sie nicht auf ihre vorgeschriebene Stundenzahl kommen, können sie zur Uebernahme von Aufsicht verpflichtet werden.

Art. 7. Für den Zeichen-, Musik- und Religionsunterricht, sowie für den Handarbeitsunterricht der Knaben können besondere Fachlehrer ernannt werden.

Art. 8. Die Aufsicht über die Schüler in der schulfreien Zeit wird besonders, pädagogisch vorgebildeten Hilfskräften übertragen.

Art. 9. Die definitiv angestellten, vollbeschäftigten Klassenlehrer und Arbeitslehrerinnen werden vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt, die mit der Amtsdauer der Primarlehrer an den Volksschulen zusammenfällt. In einzelnen Fällen kann provisorische Wahl auf einen kürzern Zeitraum stattfinden.

Art. 10. Die Fachlehrer, sowie die Hilfskräfte für Aufsicht und Unterricht werden auf den Vorschlag der Aufsichtskommission durch die Erziehungsdirektion in der Regel auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt.

Art. 11. Für definitiv angestellte Lehrer beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist drei Monate, für provisorisch angestellte einen Monat; doch kann der Rücktritt gewöhnlich nur auf Schluß des Winter- oder Sommerhalbjahres erfolgen.

Art. 12. In Fällen grober Pflichtverletzung kann ein Lehrer sofort entlassen werden.

Art. 13. Die Lehrer sind verpflichtet, ohne Entgelt vorübergehend und bis auf die Dauer von vier Wochen Stellvertretung für einen andern Lehrer im Falle von Krankheit, Militärdienst oder Urlaub zu übernehmen.

Art. 14. Urlaubsgesuche von mehr als zwei Tagen unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Art. 15. Die Lehrerschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt bildet einen Konvent, in welchem die Klassenlehrer und Arbeitslehrerinnen, sowie die vollbeschäftigten Hilfskräfte stimmberechtigt sind. Die Fachlehrer wohnen dem Konvent mit beratender Stimme bei.

Art. 16. Der Direktor der Anstalt ist von Amtes wegen Vorsitzender des Konventes. Bei Verhinderung des Direktors geht die Leitung des Konventes an dessen Stellvertreter über. Das Protokoll führt ein vom Konvent gewählter Aktuar.

Art. 17. Der Konvent tritt mindestens alle drei Monate zusammen, um über Erziehungs- und Unterrichtsfragen zu beraten. In der Zwischenzeit muß der Konvent einberufen werden, wenn eine Besprechung dringender Geschäfte vom Direktor oder mindestens drei Mitgliedern verlangt wird. Ueber die Verhandlungsgegenstände entscheidet der Konvent mit Stimmenmehrheit. Der Konvent hat das Recht, in allen die Anstalt betreffenden Unterrichts- und Organisationsfragen Antrag an die Aufsichtskommission zu stellen.

Art. 18. Die Verhandlungen des Konventes dürfen nicht in die Schulzeit fallen. Die Klassenlehrer wohnen den Versammlungen der Schulsynode und des Schulkapitels bei. Zu diesem Zweck wird an dem betreffenden Tag der Unterricht eingestellt.

Art. 19. Für die vollbeschäftigten Lehrkräfte der Blinden- und Taubstummenanstalt, die das zürcherische Primarlehrerpatent oder vom Erziehungsrat als gleichwertig anerkannte Ausweise besitzen, bestehen folgende Besoldungsklassen mit Mindest- und Höchstgehalt:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Klassenlehrer | Fr. 6540. — bis 9200. — |
| 2. Klassenlehrerinnen | „ 6100. — bis 8600. — |
| 3. Arbeitslehrerinnen | „ 4400. — bis 6400. — |
| 4. Aufsichtführende Hilfskräfte | „ 4000. — bis 6400. — |

Art. 20. Provisorisch angestellte Lehrkräfte (Verweser) oder Lehrkräfte, die den in Art. 1 vorgesehenen Anforderungen nicht entsprechen, beziehen ein Gehalt, das bei Klassenlehrern und Lehrerinnen um Fr. 800. —, bei den Arbeitslehrerinnen und Hilfskräften um Fr. 400. — niedriger ist als die in Art. 1 genannten Ansätze.

Art. 21. Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt jährlich in gleichen Teilbeiträgen derart, daß mit dem 13. Dienstjahr das Maximum erreicht ist.

Art. 22. Für die Feststellung der Dienstjahre sind die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 wegleitend.

Art. 23. Die Fachlehrer werden für die Jahresstunde honoriert. Die Besoldung wird in jedem einzelnen Fall durch die Erziehungsdirektion festgesetzt.

Art. 24. Den internen Lehrkräften wird der Gegenwert für Behausung und Beköstigung an der Barbesoldung in Abzug gebracht. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Gegenwertes fest. Bei Abwesenheit während der Ferien wird für diese Zeit der Abzug für die freie Zeit auf die Hälfte reduziert.

Art. 25. Die Besoldung der Vikare und die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen werden geregelt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze.

Art. 26. Dieses Reglement tritt hinsichtlich der Besoldungen sofort in Kraft mit Rückwirkung für die zurzeit amtierenden Lehrer auf 1. Januar 1919. Die in der Form von Teuerungszulagen seit 1. Januar 1919 bezogenen Beträge werden von den Besoldungsnachzahlungen abgerechnet. Die Bestimmungen über die Stundenzahl der Lehrkräfte treten erst mit Beginn des Winterhalbjahres 1919/20 in Kraft.

Art. 27. Die vor Inkrafttreten dieses Reglements festgesetzten Ruhegehälter werden um 40—80% erhöht.

Art. 28. Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf Lehrer, die im Zeitpunkt des Erlasses nicht mehr im Staatsdienste stehen, keine Anwendung.

Art. 29. Durch dieses Reglement werden die §§ 27—68 des Reglementes für die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt vom 27. Januar 1916 außer Kraft gesetzt.

Zürich, den 28. Juni 1919.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Abänderung des Reglements für die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt vom 13. November. (*Gemeint ist das Reglement von 1916.*)

Der Regierungsrat nach Entgegennahme eines Antrages der Aufsichtskommission der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt und der Erziehungsdirektion beschließt:

Der Abschnitt III des Reglements für die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt wird mit Wirkung ab 1. Januar 1920 abgeändert wie folgt:

III. Kost- und Schulgeld, Stipendien.

Art. 6. Die Anstalt ist ein Internat, doch können am Unterrichte auch externe Schüler teilnehmen.

Art. 7. Für interne Zöglinge beträgt das jährliche Kostgeld:

a) Sofern die Eltern Schweizerbürger und im Kanton Zürich niedergelassen sind Fr. 500.— bis 1500.—.

b) Sofern deren Eltern Schweizerbürger, aber nicht im Kanton Zürich niedergelassen sind Fr. 600.— bis 1500.—.

c) Sofern deren Eltern Ausländer sind, Fr. 700.— bis 1500.—.

Art. 8. Jeder interne Zögling hat beim Eintritt in die Anstalt eine nach besonderem Verzeichnis angefertigte Ausstattung in Kleidern mitzubringen.

Art. 9. Werden die während des Jahres notwendigen Kleider von der Anstalt geliefert, so sind hierfür jährlich Fr. 150.— zu entrichten.

Art. 10. In Krankheitsfällen ist die Behandlung durch den Anstaltsarzt frei, dagegen kann für die zahnärztliche Behandlung besondere Rechnung gestellt werden.

Art. 11. Für externe Zöglinge, die in der Anstalt Mittagstisch und Abendbrot erhalten, beträgt das jährliche Kostgeld:

a) Für Zöglinge, deren Eltern Schweizerbürger sind, Fr. 180.— bis 350.—.

b) Für Zöglinge, deren Eltern Ausländer sind, Fr. 250.— bis 350.—.

Art. 12. Der Unterricht ist für Kinder von Kantonsbürgern und im Kanton Zürich niedergelassenen Bürgern anderer Kantone unentgeltlich, für Kinder von Ausländern und nicht im Kanton Zürich niedergelassenen Schweizerbürgern wird ein Schulgeld von Fr. 100.— im Jahr erhoben. In der Regel werden Kinder von Eltern, die nicht im Kanton Zürich niedergelassen sind, nur dann aufgenommen, wenn der Wohn- oder Heimatkanton sich zur Bezahlung eines gleichhohen Schulgeldes verpflichtet.

Art. 13. Die Kost- und Schulgelder sind im Januar für das erste und im Juli für das zweite Halbjahr voraus zu bezahlen.

Art. 14. An bedürftige Zöglinge, die im Kanton Zürich verbürgert oder deren Eltern Schweizerbürger und seit mindestens zehn Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind, können staatliche Stipendien verabreicht werden.

Art. 15. Zöglinge, deren Familien almosengenössig oder Ausländer sind, erhalten keine staatlichen Stipendien.

Aufnahme in das Amtsblatt, Textteil, und in die Gesetzesammlung.

Zürich, den 13. November 1919.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Wir sind am Ende unseres Hauptkapitels, das dem Leser reichen Aufschluß gibt über die frühere und jetzige Stellung des Staates zur Taubstummenziehung, aber auch über manche Lücken und Undeutlichkeiten in seiner Gesetzgebung.

D. Auswärtige behördliche Beziehungen.

Einleitung. Nur gering waren von jeher die öffentlichen Beziehungen des schweizerischen Taubstummenwesens zum Ausland; die meisten fielen in die Zeit der ersten Anfänge des Taubstummenunterrichts im In- und Ausland, wo alle von allen zu lernen hofften, die sich

mit der noch neuen Sache abzugeben hatten, und wo es noch keinerlei Sammelstellen für das Taubstummenwesen gab.

Wie schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts Pfarrer Keller von Schlieren und Ulrich von Zürich sich in Paris beim Abbé de l'Épée Rats erholten, wird der

Leser sich noch erinnern, ebenso wie noch früher schweizerische Taubstumme im Ausland unterrichtet wurden. (Siehe Kap. IV.)

Nun entstand bald darauf zwischen de l'Epée, dem Begründer der französischen, und Heinicke in Leipzig, dem Begründer oder vielmehr „Einführer“ der deutschen Methode (vergl. Ammann Seite 698 ff), ein unerquicklicher Federkrieg, der auch die Schweiz berührte und zwar dadurch, daß de l'Epée den zwischen ihm und Heinicke gepflogenen Briefwechsel verschiedenen gelehrten Gesellschaften, z. B. in Petersburg, Upsala, Wien, Berlin und Zürich zur Begutachtung überwies.

Zürich füllte sein Urteil darüber am 6. Februar 1783. Leonhard Usteri (1741—1798) in Zürich, der dem Taubstummenwesen besonderes Interesse widmete, war der Hauptverfasser desselben. Das Gutachten, in lateinischer Sprache geschrieben, erschien zuerst im Buch des Abbé de l'Epée: „La véritable manière d'instruire les Sourds et Muets“, 1784.

Einen Neudruck davon, sowohl im Urtext als in freier deutscher Uebersetzung, veranstaltete G. Kull mit Pfarrer Lutz, beide in Zürich, im Februar 1901.

Als Vorgesichte dieses Gutachtens mag folgendes betrachtet werden:

Abbé de l'Epée legt seinem ersten Brief vom 21. Juli 1782 an Pfarrer Heinrich Keller in Schlieren (vergl. Seite 72 ff) die Kopie der lateinischen Korrespondenzen zwischen ihm, Epée, und Heinicke bei, mit der Bitte, sie zu lesen und der Zürcher Akademie vorzulegen.

„Werden Sie nicht versucht sein zu lachen“, heißt es in dem Briefe weiter (wir folgen der Uebersetzung von Dr. U. Ernst), wenn Sie sehen, daß Heinicke mir den Vorschlag macht, nach Leipzig zu gehen und sechs Monate dort zu verweilen, um von ihm zu lernen, wie man die Taubstummen zum Reden bringe? Er vergißt, was ich ihm schon gesagt habe, daß einer unserer von Geburt an Taubstummen öffentlich eine Rede von 5½ Seiten gesagt hat... Unter uns gesagt, glaube ich, daß eine solche Methode diejenige von Pereira ist. Pereira bediente sich, um das Publikum zu locken, eines silbernen oder goldenen Instrumentes, mit dem er die Zunge seiner Zöglinge aufhob und niederdrückte. Heinicke wird ebenfalls irgend ein ähnliches Mittel haben und es braucht nicht mehr, um Sand in die Augen der Unwissenden zu streuen. Aber wenn man, wie wir, die Einfachheit dieses Kunstgriffes kennt, der ja nichts als Geduld erfordert, so läßt man sich nicht täuschen. — Ich bin geneigt zu glauben, daß Heinicke seinen Zöglingen, wenn sie auf die Fragen antworten, vermittelt einer sehr schnell ausgeführten Fingersprache nachhilft, so daß diejenigen, welche die Fragen stellen, es nicht bemerken, was einem Mann, der Orgel spielen kann, nicht schwer fallen muß. (Hier waren die Strategen des Taubstummenunterrichts einander gegenüber in Vorurteilen und Mißtrauen befangen.) — Weiter schreibt Epée von Heinicke: Wenn er 200 Zöglinge unterrichtet hat, wie er sich dessen rühmt, so hat er seine Zeit nicht verloren. Aber wie hat er das tun können, da er selber in seinem ersten Briefe schreibt, er habe auf einmal nur für 16 Platz und brauche 2 bis 3 Jahre für ihre Erziehung... Man hat mich soeben für die Akademie von Bern um Abschrift meiner zwei Briefe (an Heinicke) gebeten und ich habe sie sehr gern gegeben. Gerade den fremden Akademien unterbreite ich diese Sache gern, damit Herr Heinicke mir nicht vorwerfen kann, nur bei meinen Landsleuten Recht gefunden zu haben. Die Akademie von Châlons sur Marne ist die einzige, der ich darüber geschrieben habe, weil ich die Ehre habe, ihr Mitglied zu sein, und ihr daher über mein Verhalten Rechenschaft geben muß. Alle ihre Mitglieder sind

meine natürlichen Richter, wie es diejenigen von Leipzig für Heinicke sind. Ich war, geehrter Herr, nicht darauf gefaßt, daß meine Anstalt angegriffen würde, und wenn es bloß durch irgendeinen Franzosen geschehen wäre, so hätte ich es nicht der Mühe wert gehalten, sie zu verteidigen. Aber ich habe dem Abbé Stork (Schüler von ihm und Vorsteher der ersten österreichischen Taubstummenanstalt) zu Hilfe eilen müssen, der sich um meiner Sache willen persönlich angegriffen sieht... Ich bitte Sie, geehrter Herr, mich nicht anders als Lehrer der Taubstummen in Paris zu nennen. Ich kann es nicht dulden, meinen Namen in allem zu sehen, was veröffentlicht werden und auf die Nachwelt übergehen kann...

In einem zweiten Brief an Keller vom 1. November desselben Jahres schreibt Epée u. a.:

Ich habe ein schönes Geschenk von Lavater (er meint damit den jungen Konrad Ulrich, den Lavater ihm empfohlen hatte). Seien Sie versichert, daß ich dem jungen Mann, der zu mir gekommen ist, meine ganze Aufmerksamkeit schenken werde. Aber ich hoffe, Sie werden ihm anempfehlen, sich nicht zu benehmen, wie jener Holländer, der hinter meinem Rücken zum Dank für meine Dienste vor einem meiner taubstummen Zöglinge aus Bordeaux meine Glaubensansichten derart tadelte, daß ihn seine Eltern nach Hause nahmen. Sie begreifen, geehrter Herr, daß ich niemand, wer es auch wäre, Dienste erweisen könnte, wenn es mir eine solche Betrübnis bringen sollte...

Der Herr Abbé Stork ist ein ausgezeichnete Priester, der meine Räte nicht nötig hat. Aber ich habe ihn dringend gebeten, in dem Streit mit Herrn Heinicke große Nachsicht zu zeigen. Ich glaube nicht, daß man mir vorwerfen kann, reizbar gewesen zu sein, und Sie werden ohne Zweifel bemerkt haben, daß ich nicht alles gesagt habe, was ich gedacht habe, weil das nicht zur Sache gehörte...

Könnten Sie es, geehrter Herr, wohl glauben, daß Herr Heinicke unter andern zu Herrn Stork gesagt hat, er verlange 2000 Louisd'or (etwa Fr. 150,000. — nach heutigem Geldwert), wenn er ihn seine Methode lehren solle. Aber von mir würde er Fr. 100,000. — (etwa 300,000 Franken heute) fordern! Ich glaube, Herr Stork wird große Mühe haben, diese Anekdote zu unterdrücken. Pereira, so sehr er Jude war, hätte nicht so viel verlangt. Welche Betrachtungen wären über einen solchen Vorschlag zu machen! Ich unterdrücke sie und bemerke, daß mir nicht genug Platz bleibt, um Ihnen alle meine Gefühle der Hochachtung auszusprechen, mit denen ich bin Ihr ganz ergebener etc.

Die von Abbé de l'Epée angerufene sogenannte „zürcherische Akademie“ oder das „Gymnasium“ begriff in sich die beiden obern Gelehrtenschulen der Stadt Zürich: das „Collegium Humanitatis“ und das „Collegium Carolinum“, jenes für Gelehrte und Staatsmänner, dieses zum Abschluß des wissenschaftlichen Studiums ausschließlich für Geistliche berechnet. — Der Lehrerkonvent machte sich sehr gewissenhaft an seine Aufgabe und bestimmte zur Prüfung der Streitfrage aus seiner Mitte neben dem Rektor Georg Oeri, Pfarrer am Fraumünster, die gezeigten Professoren: Kaspar Heß, Lehrer der Philosophie, Jakob Steinbrüchel, Lehrer des Griechischen, Salomon Schinz, Lehrer der Physik und Mathematik, Leonhard Usteri, Lehrer der Rhetorik und Logik und Jakob Hottinger, Lehrer der Beredsamkeit und Geschichte. Den wesentlichsten Teil an der Abfassung des Gutachtens hatten Usteri (1741—1789) und Hottinger (1750—1819).

Natürlich hat Pfarrer Keller, der ja den Verkehr Epées und des zürcherischen Gymnasiums vermittelte,

durch seine persönlichen Erläuterungen und durch Lehrübungen mit seinen taubstummen Zöglingen am meisten dazu beigetragen, das Verständnis für die Methode seines Meisters zu eröffnen.

Diese Zürcher Gelehrten studierten aber auch die Schriften Heinickes, besonders seine „Beobachtungen über die Stummen und die menschliche Sprache“ 1778 und „Ueber die Denkart der Stummen und die Mißhandlungen, welchen sie durch unsinnige Kuren und Lehrarten ausgesetzt sind“ 1780. Sie ließen es sich also angelegen sein, zu einem eigenen und unparteiischen Urteil zu gelangen. (Immer nach Dr. U. Ernst.) Dieses Urteil aber lautete:

Entscheid

des Lehrerkonvents des zürcherischen akademischen Gymnasiums

in einer zwischen

Abbé de l'Épée in Paris und Samuel Heinicke in Leipzig entbrannten Streitfrage aus dem Jahre 1783.

Rektor und Konvent des zürcherischen akademischen Gymnasiums an den hochangesehenen Herrn Abbé (*statt des Namens stehen im Urtext drei Sterne*) . . ., Taubstummenlehrer in Paris.

Ein sehr schmeichelhaftes Zutrauen hast du uns geschenkt, vortrefflicher Mann, der du uns die Ehre angetan hast, in deinem Streit mit dem Gelehrten Heinicke, der kleinen auserwählten Zahl von Akademien uns zuzugesellen, die du in dieser Sache um eine Erklärung begrüßt hast. Obgleich wir nun in unserer großen Mehrzahl nicht gerade den Eindruck haben, zu einem Schiedsrichteramt in einer derartigen Angelegenheit berufen zu sein, da wir von der Kunst des Unterrichts an den Taubstummen eben nur so viel wissen, als wir durch Hörensagen davon vernommen haben, so haben wir es doch nicht für angezeigt erachtet, dem schwierigen und verantwortungsvollen Amt uns zu entziehen, das du in so liebenswürdiger Weise uns zugedacht hast, indem wir von der Erwägung uns leiten ließen, daß es doch einigermaßen leichter sein dürfte, über treffliche Erfindungen irgendwelcher Art ein Urteil abzugeben, als solche selber zu machen.

Im weitem dürfen wir doch wohl bemerken, daß wir, die wir, vor Abfassung dieses Schreibens an dich, nicht nur deine und Heinickes Briefe, in welchen das Wesentliche aus dieser Streitfrage enthalten ist, sondern auch eure beidseitigen Schriften gehörig studiert haben, doch einigermaßen den Anspruch erheben können, als solche gelten zu dürfen, welchen guter Wille, wie Fähigkeit zum Urteil und namentlich eine genaue Kenntnis der Sache, um die es sich handelt, in keiner Weise kann abgesprochen werden.

So werden wir denn unsere Meinung von eurer Sache offenherzig und freimütig sagen. Freilich müssen wir es dem Urteil anderer, voraus deinem eigenen, der du unsers Erachtens in dieser Angelegenheit der Meistsehende bist, überlassen, zu entscheiden, was du aus deiner Sache gemacht hast, indem du den Ausgang dieses Streites teilweise in unsre Hand legtest.

In diesem eurem Streit treten zwei Hauptpunkte hervor.

Fürs erste behauptet nämlich Heinicke, daß alle, welche vor ihm Grundsätze über den Unterricht an Taubstummen ausgesprochen haben, du nicht minder als die übrigen, vom wahren und rechten Weg abgeirrt seien; dann aber im weitem, daß er allein die beste und trefflichste Methode in dieser Kunst erfunden habe und besitze.

Nun, was andere getan und gelehrt haben, das geht uns ganz und gar nichts an. Nur das scheint uns Gegenstand sorgfältigster Prüfung sein zu sollen, was er an jener

Methode tadelt, die du als eine teilweise von dir erfundene praktizierst und durch so großes Lob Vieler gefeiert siehst.

Jener ist nämlich der Ansicht, daß du, indem du im Unterrichte der Taubstummen dich der Schrift bedienst, dir eitle Mühe machest, jedenfalls den Wert dieses Hilfsmittels nicht richtig taxierest; denn da die Buchstaben, Silben, endlich auch die Wörter nur Zeichen, wohlgemerkt, nicht etwa der Dinge selber, nein, nur der verschiedenen Laute seien, durch welche die sämtlichen Dinge bezeichnet werden, so sei es absolut unmöglich, daß auf diesem Wege gehörlosen Menschen die Erkenntnis irgend eines Dinges vermittelt werde. So verhalte sich die Sache in der Tat. Denn auch wir schöpften beim Lesen irgend welchen Geschriebenen die Kenntnis der Dinge nicht aus den Buchstaben oder geschriebenen Lauten, vielmehr gelangten wir in der Weise zu einer wirklichen Einsicht der Dinge selber, daß wir zunächst durch die Gestalt der Wörter an die entsprechenden Laute erinnert würden. Sogar beim Nachdenken begegnet uns das, vermöge der Macht der Gewohnheit, so daß wir die Denkfunktion durchwegs in der Weise betätigen, daß wir an den durch die Einbildungskraft aufgefrischten Sinn nicht der geschriebenen, nein, der gesprochenen Worte uns halten.

Und so sei denn dies allein nicht nur das zuverlässigste, sondern auch das absolut notwendige Hilfsmittel des Nachdenkens, durch welches im Geist des Beobachters die eigentümlichen Erscheinungen der Dinge einerseits behalten und entwickelt, andererseits durch entsprechende Zusammenhaltung miteinander verknüpft und verglichen werden können. Da nun die Gehörlosen dieses Hilfsmittels entbehren, so erscheine es uns unumgänglich notwendig, irgend etwas zu suchen, was in passender Weise an Stelle desselben gesetzt werden könne, und dies Etwas gefunden zu haben, behauptet nun Heinicke mit allem Nachdruck.

Da er aber voraussehen mußte, es werden gewisse Leute mit der Behauptung hervortreten, das geschehe allerdings bei uns, die wir früher sprechen als lesen gelernt hätten und also für das Nachdenken auf den Klang (Ausssprache) und nicht auf die Gestalt der Wörter angewiesen seien, immerhin mehr vermöge der Macht der Gewohnheit als einer wirklichen Naturnotwendigkeit, es sei aber durchaus die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß bei den Gehörlosen die Kenntnis der Dinge selber in direkter Weise durch die geschriebenen Zeichen derselben, also einfach durch die Augen, ohne Zuhilfenahme eines andern Sinnes, zustande komme, so hat er auch diesen Einwand gleich von vorneherein beseitigt. Er bestreitet nämlich ganz entschieden die Möglichkeit eines solchen Vorganges und argumentiert hierbei vornehmlich in folgender Weise: „Niemand kann die Gestalt von sämtlichen Wörtern, die ihm vorgeschrieben werden, mit Hilfe des Gedächtnisses oder der Phantasie so reproduzieren, daß er sie, sei es im Dunkeln, sei es nach Entfernung des Papiers, ganz bestimmt und deutlich, wie mit den Augen, sich vorstellen könnte.“

Allerdings, wenn wir diesen Versuch mit aller Kraftanstrengung machen, so zeigt sich uns eine Art von Gestalt, aber nur eine höchst verschwommene und undeutliche. Wir möchten sie den gegenständlichen Bildern vergleichen, die wir durch eine Nebelschicht hindurch wahrnehmen. Aber wenn wir nun mit der ganzen Schärfe unseres geistigen Anschauungsvermögens die einzelnen Buchstaben ins Auge fassen, so verblaßt uns das Bild der übrigen, und sämtliche Spuren derselben verlieren sich vollständig in unserm Bewußtsein“. — Er ist von der Richtigkeit dieser Behauptung so sehr überzeugt, daß er sich zu der Erklärung versteigt: „Niemand ist im Stande, auch nur die Form der vier Buchstaben des Wortes „Brot“ ganz genau

sich vorzustellen!“ — „Daher muß es auch einleuchten (fährt H. fort), wie wenig geeignet zur Weckung der Denkkraft und Denklust eine Methode ist, welche von einem so flüchtigen und unbeständigen Spiel gegenseitig sich ausstoßender und zerstörender Erscheinungen ausgeht.“

Das ist so ziemlich — es sei denn, daß uns etwa Einiges entgangen ist — die Summa dessen, was von Heinicke gegen dich und deine Lehrmethode ist vorgebracht worden. Von diesen Behauptungen mögen einige an sich wahr, einige sogar äußerst scharfsinnig sein. Das geben wir gerne zu, vielleicht sogar du. Freilich ob sie nun dich angehen, das ist eine andere Frage. —

Wir sind nun an unserm Teil durchaus der Ansicht, die Richtigkeit seiner Behauptung vorausgesetzt, daß die Langsamkeit der Einbildungskraft bei der Reproduktion der Formen der geschriebenen Buchstaben und Wörter eine außerordentlich große sei, dies treffe vielleicht wohl in Bezug auf uns, die Hörfähigen, zweifelsohne aber in keiner Weise in Bezug auf die Gehörlosen zu; denn Heinicke weiß selber sehr gut, glauben wir, daß in der Regel diejenigen Menschen, die irgend eines Sinnes entbehren, um so stärkere Empfindungen in den übrigen haben und daher in ihrer Einbildungskraft viel ausgeprägtere Bilder erhalten, sei es, daß die von der Funktion minder zahlreicher Sinne eingeschränkte Geisteskraft um so weniger zerstreut wird, sei es, daß die Schärfe der Aufmerksamkeit weniger sich abstumpft, wenn ein Teil der Eindrücke, die, als eine Art von Ballast, uns oft genug verwirren, wegfällt, sei es endlich, daß die einfache Notwendigkeit zu der Frage drängt, wie denn der Verlust dessen, was wir entbehren, durch das, was wir besitzen, auf irgend eine Weise gut gemacht werden. —

Doch geben wir einmal diese ganze Partie, mag es sich mit ihr verhalten, wie da immer will (dem Gegner) preis und nehmen wir wirklich an, daß bei den Gehörlosen, ganz genau gleich wie bei uns, den Hörenden, von den bloßen geschriebenen Zeichen der Dinge aus, ohne Dazwischentreten eines weitern, vermittelnden Zeichengebietes, die Vermittlung ins Bewußtsein hinüber kaum sich vollziehen könne, so will uns trotzdem bedünken, daß auch hiedurch deinem Ruhm nicht im allermindesten Abbruch geschehe. Wie steht's denn mit deiner Sache bei näherem Zusehen? Brauchst du tatsächlich der Nachhilfe eines einzigen geschriebenen Satzes beim Unterrichten deiner Schüler? Oder setzest du denn gar nichts an die Stelle der nachhelfenden Laute, um das Zustandekommen einer richtigen Auffassung der Dinge selber auf Grund der Schriftsprache zu erleichtern? Sind denn jene Zeichen, welche du methodische nennst und mit welchen du nicht nur die Dinge aus unserer alltäglichen Umgebung, sondern auch die schwierigeren, den Sinnesempfindungen vollständig unzulänglichen Begriffe aufs allergenaueste bezeichnest, so daß sie mit den Augen deutlich können wahrgenommen werden, von gänzlicher Bedeutungslosigkeit?

In der Tat, wenn wir deine unvergleichliche und von dir in unglaublicher Weise aus- und durchgebildete Lehrmethode eine über alles Lob erhabene nennen, so fürchten wir nicht, vor den Ohren eines wahrhaft weisen Sachverständigen des Lobes zu viel gespendet zu haben. Der einschlägige Teil deines berühmten Werkes hat uns einen derartigen Eindruck hinterlassen, daß uns, die wir vorher in manchen Stücken eines gewissen Zweifels uns nicht erwehren konnten, nun ein überraschend helles Licht entgegenstrahlte. So sehr haben wir hier deinen Scharfsinn und die Genauigkeit deiner Unterrichtsmethode bewundern müssen, daß wir der Ansicht sind, die Lektüre dieses Buches müsse allen denen, welche es mit dem Unterrichte vollsinniger Kinder zu tun haben, von außerordentlichem Nutzen sein.

Wir würden sagen, daß Heinicke keine Kenntnis von der Existenz dieser deiner Erfindung besitze, wenn er dieselbe nicht in der Schrift, in welcher er deine Methode bekämpft, ausdrücklich erwähnte. So aber ist nun zu sagen, daß er diese Erfindung, die ihm offenbar weniger vom Lesen als vom unzuverlässigen Hörensagen her bekannt war, nicht genügend zu würdigen vermocht habe und infolgedessen auch deren durchgreifende Bedeutung für deine ganze Unterrichtsmethode nicht ordentlich habe erkennen können.

Denn, wäre diese Erkenntnis gegeben gewesen, so hätte er sicherlich auch einsehen müssen, daß die Formen der geschriebenen Buchstaben und Laute für deine Zöglinge nicht mehr als für uns und ihn einfach die Zeichen der Dinge selber sind. Er hätte weiter einsehen müssen, daß, wie für uns, die Hörenden, die Schrift zunächst der Sprache (= gesprochenen Rede) und durch diese erst der Ideen und Begriffe Vermittlerin ist, so auch den Taubstummten die Schrift keinen andern Dienst leistet als den, daß sie in ihnen die Erinnerung an die methodischen Zeichen wachruft, welche ihre Sprache sind.

Wie aber keiner von uns in der Absicht, das Denken zu lernen, lesen oder schreiben gelernt hat, so ist auch dir, trefflicher Mann, wenn wir einigermaßen richtig sehen, diese Kunst keineswegs etwa das Mittel, durch welches du das Denk- und Ueberlegungsvermögen erst aus dem Geist deiner Schüler herauszaubern willst. — Uns war der Führer zu diesem Ziel die tönende Sprache (also Lautsprache), deine Schüler bringt zu demselben Ziel jenes wundervolle System der methodischen Zeichen. — Dieser Umstand allein schon läßt es uns über allen Zweifel erhaben sein, daß du deinen Zöglingen die volle Menschenwürde wiedergäbest, auch wenn du es nicht für überaus heilsam erachten würdest, außerdem noch den Unterricht in der Schriftsprache zur Geistesbildung hinzutreten zu lassen.

Und so scheinen uns denn allein von diesem Standpunkte aus alle von Heinicke gegen deine Lehrmethode vorgebrachten Einwendungen in sich selber zusammenzufallen.

Denn, wenn vornehmlich für die Hörenden die im Geist sich vollziehende Wiederherstellung der gesprochenen Wörter ein notwendiges Denkhilfsmittel ist, so entbehren auch deine Schüler nicht einer Nachhilfe dieser Art, da du mit ihnen ja durch Zeichen, die alle möglichen Dinge bezeichnen, verkehrst, so daß in ihnen beim Anblick der Form der Buchstaben und der Wörter sogleich auch die Erinnerung an ihre Sprache, d. h. an jene Zeichen aufsteigt, mit welchen du alles zu bezeichnen pflegst.

Daher vertauschen sie beim Lesen die geschriebenen Laute mit ihren Zeichen, wie wir sie mit der tönenden Sprache vertauschen, und behalten so angesichts eines ihnen vorgelegten Buches oder Manuskriptes den Sinn leichter. Auch denken sie, wenn sie über etwas nachdenken, nicht mit Hilfe der Buchstaben, sondern eben mit Hilfe dieser Zeichen, welche wir zu wiederholten Malen schon als die ihnen eigentümliche Sprache bezeichnet haben.

Das indessen könnte immerhin fraglich sein, ob diese in den methodischen Zeichen bestehende Sprache durchwegs einen solchen Charakter an sich trage, daß sie für den Mangel der Lautsprache, der sie substituiert wird, vollständig Ersatz bieten könne.

Das ist aber so zu verstehen, daß zu zeigen wäre, daß dieselbe nicht weniger leicht im Bewußtsein festgehalten werden könne und nicht weniger vollkommen oder genau sei als jene, welche mit Hilfe der tönenden Worte durchs Gehör dem Bewußtsein übermittelt wird.

Hier scheint nun von vornherein keinerlei Schwierigkeit vorzuliegen, es sei denn, daß etwa einer der Meinungen wäre,

daß die Zeichen, welche durchaus keinen Notwendigkeitscharakter in sich tragen, sondern einzig und allein in der Willkür beruhen, leichter im Bewußtsein haften und daselbst deutlichere Spuren der Dinge selber zurücklassen, als diejenigen, welche durchaus natürlich sind, d. h. Form und Wesen der verschiedenen Dinge, welche sie übermitteln, in mimischer Nachahmung unmittelbar zum Ausdruck bringen.

Auch uns, den Hörenden, fällt es viel leichter, an die Dinge als an die Worte uns zu erinnern, und während nur die Wenigsten imstande sein werden, Gelesenes und Gehörtes hernach mit ganz genau den gleichen Worten zu reproduzieren, wird vollends kein Einziger in der Lage sein, die Summe desselben, wenn er es überhaupt verstanden hat, auf Befragen wiederzugeben. Wenn aber Mehrere das Gleiche gehört haben, so werden sie doch jeder mit besonderen Worten dasselbe erzählen, was ganz entschieden nicht der Fall wäre, wenn das Gedächtnis nicht mit größerer Leichtigkeit die Dinge als die Worte behalten könnte. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß jene Zeichen, welche den Dingen selber am allerähnlichsten sind, auch am leichtesten im Bewußtsein haften. Daß nun aber tatsächlich keine Zeichen diesen Charakter in sich tragen, wem sollte das entgehen können, oder wer sollte nach sorgfältiger Lektüre jenes Buches, in welchem du die ganze Eigenart deiner Lehrmethode auseinandersetzt, darüber noch den geringsten Zweifel hegen können?

Folgst du doch einfach den Fußspuren der Zeichen, welche sozusagen die Natur selber den Dingen beigelegt hat und deren sich alle Gehörlosen, und zwar teilweise mit außerordentlichem Geschick, zur Mitteilung ihrer Eindrücke und Empfindungen bedienen, mit der Abweichung allerdings, daß du, da diese (so zu nennende) Taubstummensprache so dürftig ist, weil es eine selbsterfundene Sprache sein muß, alle Reichtümer einer aus- und durchgebildeten lebendigen Umgangssprache auf dieselbe überträgst.

Wir nehmen in der Tat keinen Anstand, die Wirklichkeit dessen zu behaupten, dessen Möglichkeit wir vordem kaum nur zu vermuten gewagt hätten, und bekennen uns rund heraus zu der Ueberzeugung, daß keine dieser lebendigen Umgangssprachen von größerer Fülle und größerem Reichtum sei als die, welche du im Verkehr mit den Taubstummten gebrauchst. *(So gering achteten die Zürcher Gelehrten ihre eigene Muttersprache!)*

Leicht läßt sich nun allerdings begreifen, wie die in den Bereich des Gesichtssinnes, wie auch der übrigen Sinne fallenden Dinge durch Zeichen bezeichnet werden können. Etwas mehr Schwierigkeit scheinen die Begriffe zu bieten, welche die Philosophen abstrakte, d. h. jeder Sinneswahrnehmung unzugängliche nennen. Daß du diese vermittelt der Zeichensprache für das denkende Bewußtsein reproduzieren könntest, das hat nun in der Tat Heinicke in Abrede gestellt. Er hätte aber diese Bestreitung sicherlich nicht ausgesprochen, wenn er die Partie deines Buches, in welcher du gerade diese Materie behandelst, sodann auch mehrere andere Partien sorgfältig studiert hätte. — Du hast ja durchwegs, nicht bloß in Besprechung eines einzigen Beispiels, sattsam und reichlich erklärt, wie du dieses Spezialgebiet durch Auflösung der Begriffe in ihre Bestandteile zu entwickeln und durch die methodischen Zeichen dem Gesichtssinn sozusagen direkt zugänglich zu machen pflegest.

Oder wie? Liegt denn etwa eine geringere Schwierigkeit in der Tatsache, daß du nicht nur sagst, du erklärst mit Hilfe eben dieser Methode deinen Zöglingen sämtliche Partien des Nomens, der Verba, der Casus, der Modi und der übrigen Gebiete der Grammatik, sondern auch die Zeichen, welche du für diese Arbeit gebrauchst, im Einzelnen so genau beschreibst, daß jeder Mensch von gesunden Sin-

nen und Verstand von der Möglichkeit und Vernünftigkeit deiner Methoden überzeugt sein muß. Daß Einer, der das vermocht hat, die Begriffsbestimmungen für alle nur gedenklichen Dinge in das Gebiet der Zeichensprache einbeziehen könne, ist nun an und für sich schon im höchsten Grade wahrscheinlich. Aber da es nun geradezu läppisch wäre, in hartnäckigem Eigensinn die Möglichkeit dessen zu bestreiten, dessen Wirklichkeit du mit Beispielen nachgewiesen hast, so bleibt Heinicke nur noch der Weg offen, zu behaupten, daß die von dir erfundenen Zeichen von den Gehörlosen nicht verstanden werden können. Wie es sich damit verhalte, wird aus dem, was bald gesagt werden wird, deutlich erhellen.

Im weitern läßt sich gerade aus der Natur dieser Zeichen leicht ersehen, was wir nun an dritter Stelle behaupten, daß nämlich zweifelsohne durch dieselben nicht weniger genau, ja noch viel genauer als durch jede Sprache in eigentlichen Worten die Formen und Bestimmungen aller beliebigen Dinge zur Darstellung können gebracht werden. Denn da sie nicht bloß die Dinge bezeichnen, sondern als geradezu so zu nennende Begleiter der einzelnen Dinge, ausgeprägte Bilder dieser Dinge durch den Gesichtssinn dem denkenden Bewußtsein übermitteln, so kann hier auch keinerlei Verschiedenheit oder Unbeständigkeit in der Interpretation stattfinden, während im Gegenteil der in der Uebereinstimmung der Menschen gegründete Sinn der Wörter nur durch häufigen und mannigfaltigen Gebrauch herauszubringen ist, sehr oft auch, wenn einmal von Vielen eine verkehrte Bedeutung fixiert worden ist, durchs ganze Leben nicht mehr richtig aufgefaßt wird.

Dieser Umstand ist die Ursache vieler, oft äußerst schwerer Irrtümer. Das aber ist ohne weiteres einleuchtend, daß bei der Auswahl jener nicht weniger als bei der Auswahl der Wörter Fehler können gemacht werden von allen denen, welchen es zur Unterscheidung der Dinge an der nötigen Urteilskraft gebricht, so daß von ihnen bald weniger bald mehr durch Zeichen kundgetan wird, als notwendigerweise kund zu tun wäre. Das ist aber nicht ein Fehler der Methode, sondern der Menschen.

Und so kann denn mit unfehlbarer Sicherheit folgende Schlußfolgerung aufgestellt werden: Wer geschickt und genau spricht, kann trotzdem, sei es ganz verkehrt, sei es gar nicht verstanden worden, während der, welcher sachentsprechender Zeichen sich bedient, das in keiner Weise riskiert. *(Ein gewaltiger Irrtum! Bei keiner andern Sprache sind Irrtümer und Verwechslungen so leicht möglich, wie gerade bei der Zeichensprache; denn diese erzeugt bei jedem, oft ihm selbst unbewußt, und auch innerhalb desselben Sprachstammes und derselben Heimat, individuelle Abweichungen und Abarten, was ich noch überall beobachtet habe, während Worte eben dieselben Worte bleiben, sofern man sie richtig schreibt und spricht).*

Denn der Eine gibt bloß von der menschlichen Willkür produzierte Zeichen zu Tage, der Andere eigentliche Bilder der Dinge selber, sei es skizzenhaft hingeworfen, sei es sorgfältig gezeichnete, gerade wie diejenigen, welche deinen Namen hören, nicht auch dich selber sich vorstellen, wenn du ihnen nicht bereits vermöge deines Rufes bekannt bist, während umgekehrt diejenigen, welche dich zwar persönlich nicht kennen, aber ein genaues Porträt von dir sehen können, sicherlich gerade soviel von dir erblicken würden, als der Maler ins Porträtbild hineinlegen wollte. In der Tat, der Nutzen deiner Lehrmethode scheint uns, wenn wir unsere Meinung freimütig sagen sollen, so sehr am Tage zu liegen, daß wir uns für alle diejenigen, welche als Hörende von Sprechenden sind unterrichtet worden, nichts Heilsameres denken können, als daß sie dir zugeschickt werden und

zwar zu dem Endzweck dir zugeschickt werden, daß sie dort über die Art und das Wesen der von ihnen gelernten Wörter sich Rechenschaft ablegen, vieles dort richtiger gelehrt werden und das meiste verlernen.

Es gibt noch viele andere Nachteile des in einer lebendigen Umgangssprache stattfindenden Unterrichts. (*Ja, warum bekehrten sich dann die guten Zürcher nicht mit Haut und Haar zu der so überaus vortrefflichen und unfehlbaren Zeichensprache des Epée?*) Die Mehrzahl derselben hat Locke in seinem Buch über die Seele zusammengestellt. Doch lassen wir das, um nicht allzu weitschweifig zu sein, beiseite. Das bereits Bemerkte hingegen mußten wir aussprechen, trefflicher Mann, damit nicht etwa jemand meine, die hervorragenden Eigenschaften deiner Lehrmethode könnten nicht mit Gründen verteidigt werden, oder wir hätten in eurem Streit ohne genügende Fachkenntnis unseres Schiedsrichteramtes gewaltet.

Allerdings bedarf deine Sache jenes Beistandes der Gründeangabe in keiner Weise. Hat sie doch, was mehr ist als alles, Gewicht einer gelehrten Begründung, die äußerst gewichtige Autorität der Zeugen für sich, die täglich bei dir zuströmen, insonderheit der durchaus unverdächtigen Zeugen, welche du ausdrücklich namhaft gemacht hast.

Heinicke mag also, wenn er dies kann, die Treue und Zuverlässigkeit dieser Zeugen zerzausen. Er mag zeigen, daß auf Lug und Trug beruhe, was nach deiner ausdrücklichen Versicherung Kaiser Joseph und Linguetus (*Linguet, 1734—1794, ein berühmter Advokat in Reims, zuerst Gegner, dann entschiedener Anhänger von Epée, wurde am 27. Juni 1794 guillotiniert*) und sogar der Tadler deiner Lehrmethode, Pereira, mit eigenen Augen gesehen haben. Dies ist indessen so klar und sicher, daß auch nicht der geringste Verdacht einer beabsichtigten Täuschung oder eines Irrtums auf dasselbe fällt. Wer nun dies Hindernis nicht wegräumen kann, der wird vielleicht allerlei geistreiche Einwendungen gegen dich und deine Lehrmethode geltend machen können, die in den Augen derer einige Berechtigung haben mögen, welche dich und deine Zöglinge niemals persönlich gesehen oder auch zum mindesten dein Buch nicht gelesen haben. Von denen aber, die nicht von einer vorgefaßten Meinung, sondern von verständiger Ueberlegung und zweifellos sicheren sachlichen Erwägungen sich leiten lassen, wird er gewiß keinen für sich gewinnen.

Doch erwähnt Heinicke selber Beispiele von Gehörlosen, die durch den Unterricht in der Schriftsprache in der Weise seien ausgebildet worden, daß die gesamte Frucht des Unterrichts dabei zugrunde gegangen sei. Wenn das wahr ist — und wir wollen das durchaus nicht bestreiten, — nun was erhellt daraus anderes als das, daß einige dasjenige, was du so richtig und geschickt praktizierst, in erster Linie nicht einmal ordentlich verstanden, dann aber auch auf recht alberne Weise nachgeahmt haben?

Wenn er einmal seine eigene Lehrmethode in das Licht der Oeffentlichkeit gestellt haben wird, so wird er wahrscheinlich auch seinerseits nicht mit allen Nachahmern einverstanden sein. Wir haben aber in der Nähe unserer Stadt einen vertrauten Freund von dir, Keller, einen ausgezeichneten Mann, welcher, unmittelbar in deinen Fußstapfen wandelnd, denselben Beruf in der allertrefflichsten Weise ausübt. Der hochangesehene Usteri, welcher in unserer zur Prüfung deiner Sache niedergesetzten Kommission sitzt, der hat nun die Schüler dieses Mannes gesehen, seine Methode genau geprüft und seinen Befund darüber in einer besondern Schrift publiziert. (*Vergl. Seite 72—74.*)

Und gerade, während wir mit der Abfassung dieses Schreibens beschäftigt sind, sind uns von Gehörlosen, welche der Nachhilfe jenes Mannes teilhaftig sind, verschiedene

schriftliche Uebungen zur Hand, in welchen diese, von denen Heinicke behauptet, daß sie nur von sinnlich wahrnehmbaren Dingen deutliche Vorstellungen haben können, in ganz geschickter Weise nach der dialektischen Methode einige Schlußfolgerungen aufgestellt haben. Was ist nun zu sagen? Wir glauben, es läßt sich leicht einsehen, daß, wie an und für sich sehr gute Dinge durch voreilige Nachahmung ins allerschlimmste Gegenteil umschlagen können, so andererseits eine Methode, die, richtig durchgeführt, gute Resultate ergibt, an und für sich nur gut sein könne.

Willst du, trefflicher Mann, die Summe unserer Meinung wissen? Offenbar hat Heinicke deine Methode, die er bekämpft, nicht genügend gekannt und erkannt. Offenbar hat er auch das Buch, in welchem du jene dargelegt hast, nicht gelesen, vielleicht gar nicht gesehen. Denn sonst hätte er nicht deine eigenen Erfindungen mit der Unterrichtsmethode Anderer in so ungeschickter Weise vermengt, hätte er auch so viele andere, von uns nachgewiesene Verstöße sich nicht zu schulden kommen lassen, hätte er am allerwenigsten bestritten, daß deine Schüler von dir zum Sprechen angeleitet werden, oder andere dies bestreiten lassen, welche öffentlich seine Methode über die deinige gestellt haben. Das konnte in der Tat nur jemand bestreiten, der nicht wußte, daß du in zwei Kapiteln den Sprachunterricht bei Taubstummen behandelt und am Ende des Buches eine kleine lateinische Rede untergebracht hast, die von einem deiner Schüler öffentlich hergesagt wurde, außerdem an vielen andern Stellen diese Sache erwähnt hast.

Das ist's, was wir im wesentlichen über dich und deine Methode glauben sagen zu sollen. Was aber die Methode Heinickes in Bezug auf den Unterricht an den Taubstummen betrifft, diese angeblich einzig wahre und richtige Methode, die er zudem als seine eigenste Erfindung ausgibt, deren Kenntnis er auch sorgfältig geheim hält und nur um eine ganz gewaltige Geldsumme verkaufen will, so steht darüber eine Meinung weder uns noch andern zu. Denn in Bezug auf derartige Dinge mag es wohl jedermann gestattet sein, dem Argwohn oder dem Zweifel bei sich selber freien Lauf zu lassen; aber nach irgend einer Seite hin bestimmte Behauptungen aufzustellen, das wird niemand auf sich nehmen können, ohne dem Vorwurf dreister Anmaßung sich auszusetzen. Er selber erklärt, daß er das, was bei den Hörenden vermittelt der Laute bewirkt wird, bei den Gehörlosen vermittelt des Geschmacksinns erreiche.

Wir müssen aber freimütig bekennen, daß es sich vollständig unserm Vermutungsvermögen entzieht, wie das möchte geleistet werden. Was Heinicke selber oder wer immer seine Methode im „Deutschen Museum“ empfohlen hat, über eben diese Sache geschrieben haben, das ist als Arkanum (Geheimnis) zu dunkel, als daß daraus ein sicheres Urteil über die Beschaffenheit dieser Erfindung erschlossen werden könnte. Einen Teil davon haben wir unten notiert, sogar mit der Absicht, es zu widerlegen, wenn wir es einmal erst selber besser verständen. (*Siehe „Anmerkung“ am Schluß dieses Gutachtens.*)

Das können wir nicht verhehlen, daß wir so ziemlich einhellig nach Durchlesung jenes Aufsatzes von Heinicke sofort zu der Vermutung gekommen sind, jener habe die verschiedenen Bewegungseindrücke der Kehle und der Zunge, durch welche hauptsächlich die Vokale beigebracht werden, fälschlicherweise mit dem Namen von „Geschmacksempfindungen“ bezeichnet.

Auf diesen Gedanken muß uns eben jene von uns zitierte Stelle bringen, in welcher eine künstliche Kehle und Zunge erwähnt werden, die derart konstruiert sind, daß die Gehörlosen durch dieselben den ganzen Sprechmechanismus im menschlichen Munde beobachten lernen. Daß die Sache

in der Tat sich so verhalte, läßt sich um so weniger annehmen, weil das Unterfangen, Berührungseindrücke mit Empfindungen des Geschmacks zu vermengen, von einem Unverstand zeugen würde, der allerdings dem Mann, der es auf sich genommen hat, dich zu korrigieren und eines Besseren zu belehren, am allerwenigsten innewohnen sollte. Im übrigen vermögen wir nicht, auf Grund von Resultaten über die Methode Heinicke's, ein bestimmtes Urteil abzugeben, da wir weder Schüler von ihm gesehen, noch auch seinem mündlichen Unterricht beigewohnt haben.

Gesehen und gehört hat Friedrich Storck aus Wien (*Weltpriester, Schüler vom Abbé de l'Epée, wurde 1779 der erste Vorsteher der ersten Taubstummenschule in Wien*) und derselbe hat öffentlich erklärt, daß das Gesehene und Gehörte in keiner Weise den gemachten Verheißungen entsprochen habe.

Was aber immer die Zukunft dieser Sache sein wird, du wirst sicherlich Heinicke gegenüber nicht den mindesten Neid hegen, da du es ja nicht nötig hast, durch Verkleinerung des Ruhmes eines Andern eine Vergrößerung deines eigenen anzustreben, da du ferner in der Betreibung deines Berufes nicht auf Erwerb ausgehest, indem du das für den herrlichsten Lohn der Arbeit hältst, möglichst Vielen Gutes getan zu haben.

Da hast du, vortrefflicher Mann, was wir über eure Streitfrage dir zu schreiben für gut gefunden haben, nicht um deiner Sache eine Hilfe zu bringen, deren du unseres Erachtens durchaus nicht bedürftest, da du selber deinem Gegner die schuldige Antwort in mehr als genügender Weise erteilt hast, sondern einfach, um deinem Gesuche nachzukommen.

Möge es dir beschieden sein, ein ruhiges und glückliches Alter zu genießen, wie es in deinen Verdiensten um das menschliche Geschlecht zukommt.

Leb' wohl! So gegeben am 6. Februar 1783.

Daß im Namen des Konvents des zürcherischen Gymnasiums dieses Schreiben erlassen worden sei, bezeugt durch beigesetztes Siegel:

Johann Georg Oeri, Rektor.

Zum Referat über den Stand der Frage vor den in öffentlicher Versammlung vereinigten akademischen Häuptionen waren von dem gelehrten Zürcher Lehrerkonvent folgende gezeierten Professoren bestimmt worden:

D. Hess, Lehrer der Philosophie.

D. Stinbrukel, Lehrer der griechischen Sprache.

D. Schinz, Lehrer der Physik und Mathematik.

D. Usteri, Lehrer der Literatur.

D. Hottinger, Lehrer der Beredsamkeit und der Geschichte.

Dem jüngsten derselben war das Amt der schriftlichen Abfassung des Entscheides zugefallen.

Anmerkung (*dem lateinischen Original in deutscher Sprache beigegeben*): Das vornehmste Instrument, dessen er (Heinicke) sich dazu bedient, ist eine künstliche Gurgel, wodurch er einen gleichförmigen Ton aus der Kehle des Taubstummen heraufzustimmen weiß. Hierauf werden durch ein medizinisches Arkanum die Vokale einer nach dem andern im Geschmack befestigt. Dann bedient er sich eines zweiten Instruments, einer künstlichen Zunge, wodurch er die Konsonanten an die nun schon hervorbrachten und befestigten Vokale auf eine sichtbare Art gleichsam anzuhäften versteht. Durch diese beiden Maschinen, welche den Taubstummen auch gewöhnen, die Wörter an der Kehle und am Munde der mit ihm Sprechenden absehen zu lernen, hat Herr Direktor H. (Heinicke) die Gütigkeit gehabt, meine Neugierde zu befriedigen und meine

ganze Erwartung zu erfüllen; in Ansehung des medizinischen Arkanums aber sehe ich diesem Vergnügen noch entgegen. Deutsches Museum I, c, pag. 244. Vergl. Beobachtungen über Stumme und über die menschliche Sprache Seiten 61 und 95.

Dr. Ernst meint: „Es darf zur Ehre der Zürcher Professoren gesagt werden, daß von allen angerufenen Gelehrtschulen keine so gründlich, gewissenhaft und geistvoll eine an sich schwierige methodische Frage zu lösen versucht hat, wie das Gymnasium zu Zürich.“

Abbé de l'Epée unterließ es denn auch nicht, in einem ausführlichen lateinischen Schreiben vom 29. Mai 1783 den Zürchern seinen lebhaftesten Dank auszusprechen: „. . . Euer Entscheid, der unter größter Bewunderung veröffentlicht worden ist, wurde bei uns von den gebildeten Männern, die dieses inhaltreiche Schriftstück lasen, behandelt. Sie priesen unter höchsten Lobsprüchen den ausgezeichneten Scharfsinn in der Betonung des Hauptpunktes der Untersuchung, die Gediengenheit der Vernunftschlüsse, die Wahl der Worte und die kunstgerechte Zusammensetzung der Rede.“

In einem dritten Brief an Keller vom Juli 1783 legt Epée die nichtssagende Antwort der Akademie von Lyon bei, „die sich neben derjenigen der Zürcher Akademie nicht gut ausnehmen wird. Ich erwarte immer diejenige von Upsala und von Petersburg. Aber es kann wohl eintreffen, daß die Neuheit und Schwierigkeit des Gegenstandes auch diese beiden Gesellschaften zurückhält und die Herren von Zürich die einzigen sein werden, die davor nicht zurückgeschreckt sind. Der schwedische Gesandtschaftssekretär hat mir nach der Lektüre des zürcherischen Urteils seine lebhafteste Befriedigung und besten Glückwünsche ausgesprochen“ . . .

Daß Epée so spät dankte, entschuldigte er selbst mit den Worten: „Die Nacht ist die einzige Zeit, über die ich verfügen kann. Aber die Feder fällt mir aus den Händen, 68 Taubstumme und ungefähr 300 Sprechende sind fast unaufhörlich um mich, aber die zudringlichen Besuche unserer Mitbürger und der Fremden rauben mir die Augenblicke, die ich verwenden sollte, um andern Pflichten zu genügen. So gehen meine Tage dahin, indem ich mir immer vorwerfe, das nicht zu tun, was ich tun sollte, ohne die Mittel zu finden, es tun zu können. Herr Ulrich wird in der Lage sein, zu bezeugen, was er von meiner Tätigkeit gesehen hat.“

Daß Epée sich hier nicht auch auf den Adressaten, Keller selbst, als Augenzeugen berufen hat, ist dem Herausgeber ein Beweis, daß Keller nie in Paris gewesen ist; dies nebenbei.

Zum Neudruck dieses Gutachtens erschienen „Erläuterungen“ von Dr. O. Hunziker, Zürich, im „Organ“ 1901, denselben sei folgendes entnommen:

. . . Das Gutachten ist auch abgedruckt in Jo. Jacobi Hottingeri opuscula oratoria. Turici 1816, p. 341—359. Es trägt daselbst die Aufschrift: „Epistola ad Lepeum Parisiensem conventus scholastici Turicensis nomine scripta“ und schließt mit Beisetzung des Datums; die Unterschriften sind weggelassen. Eine Vergleichung der Texte bei de l'Epée und Hottinger zeigt keine wesentlichen Differenzen; immerhin sind einige Abweichungen. Da und dort mag etwas von de l'Epée unrichtig gelesen worden sein; an mehreren Stellen aber scheint mir das zur offiziellen Absendung nach Paris bestimmte Manuskript sprachlich noch eine letzte Feile erhalten zu haben, deren kleine Abglättungen Hottinger in seine 30 Jahre später herausgegebene Privathandschrift nachträglich einzufügen unterließ.

Dann spricht Hunziker des nähern von den im Gutachten erwähnten Persönlichkeiten des Auslandes und am Schluß auch von den Unterzeichnern, deren Personalien er in folgendem anführt:

1. Joh. Georg Oeri, geb. 22. Januar 1716, Pfarrer am Fraumünster seit 1775, Schulherr („Rektor“) seit 1782, gest. 23. April 1799.

2. Kaspar Heß, geb. 5. August 1727, Professor der Philosophie seit 1773, Chorherr seit 1775, gest. 25. Januar 1800.

3. Johann Jakob Steinbrüchel, geb. 1729, Professor des Griechischen seit 1776, gest. 23. März 1796.

4. Dr. Salomon Schinz, geb. 1734, Professor der Physik und Mathematik seit 1778, gest. 26. Mai 1784.

5. Leonhard Usteri, geb. 31. März 1741, Professor der Rhetorik am Collegium humanitatis seit 1773, Chorherr und Professor der Theologie 1788, gest. 14. Mai 1789.

6. Johann Jakob Hottinger (der ältere), geb. 3. Februar 1750, Professor der Eloquenz seit 1773 und der weltlichen Historie seit 1776, gest. 8. Februar 1819.

Schon das Gutachten deutet an, daß Usteri sachlich in der Kommission den entscheidenden Einfluß ausgeübt und bei der Unterschrift ist ausdrücklich gesagt, daß Hottinger das Protokoll und damit wohl auch die Ausfertigung des Schreibens an den Adressaten besorgte. Das von Chorherr J. K. Orelli verfaßte Neujahrsblatt des Waisenhauses 1824 „Leben und Charakterzüge Leonhard Usteris“ sagt geradezu (S. 24): „In dem in Hottingers opuscula oratoria eingerückten Befinden des zürcherischen Schularates über den Streit des Abbé de l'Epée mit Heinicke gehört die klassische Latinität und die Eleganz des Ausdrucks zwar dem trefflichen Hottinger, die Gedanken und Sachen hingegen fast ausschließlich unserem Usteri an.

Der Herausgeber bemerkt noch, daß es ja auch dieser Usteri war, der 1780 und 1781 im „Helvetischen Kalender“ über den „Unterricht gehörloser Kinder“ geschrieben hatte, über den des Pfarrers Keller in Schlieren.

Zum obigen Zürcher Gutachten äußern sich drei weitere Stimmen der Neuzeit, wie folgt:

1900, Kull: Im Februar 1783 hat sich die Zürcher Akademie zu ihren Ungunsten durch ein Urteil über den Methodenstreit zwischen Abbé de l'Epée in Paris und Heinicke in Leipzig berühmt gemacht. Die Zürcher Akademie, voreingenommen durch Pfarrer Kellers bedeutsame Persönlichkeit, praktische Tüchtigkeit und theoretische Durchbildung, sprach das Urteil aus, daß die Methode Abbé de l'Epées für den Unterricht der Taubstummen zu empfehlen, das Verfahren Heinickes aber zu verurteilen und zu verwerfen sei. Die gleichfalls um ihr Urteil angefragten Akademien Petersburg, Upsala, Wien schwiegen ganz und Berlin drückte sich sehr vorsichtig aus. In Deutschland kümmerte man sich indes in den Kreisen der Taubstummenlehrer nicht weiter um das Urteil der Zürcher Akademie; man konnte nicht glauben, daß die französische Zeichensprachmethode, die den Taubstummen auf künstliche Weise von der sprechenden menschlichen Gesellschaft isolierte, besser sein solle als die deutsche Sprechmethode, die den Taubstummen auf möglichst natürliche Weise durch das Sprechen der redenden Menschheit einzureihen sucht.

Walther, Berlin (gestorben 1908): . . . Nur die Akademie von Zürich ging auf sein Gesuch ein und gab sich die Mühe, die von Heinicke über Taubstumme veröffentlichten Werke zu Rate zu ziehen und den Unterricht der Taubstummen, wie er von Pfarrer Heinrich Keller

in Schlieren bei Zürich und J. K. Ulrich gepflegt ward, zu beobachten. Nachdem sie sich zur Genüge informiert zu haben meinten, fällten sie ihr Urteil, das zugunsten der de l'Epéeschen Methode ausfiel, was nicht anders sein konnte, da sie aus Heinickes Schriften unmöglich eine sichere Meinung über dessen Methode und ihre Zweckmäßigkeit gewinnen konnten und jedenfalls durch die Mitteilungen der de l'Epéeschen Schüler gefangen genommen wurden . . . Die Geschichte hat später gezeigt, daß es unrecht war, die Ansichten des Leipziger Taubstummenlehrers zu verurteilen.

Seine Studie über den Streit zwischen dem französischen und dem deutschen Taubstummenlehrer schließt Dr. U. Ernst mit den Worten:

Es wäre eine müßige Frage, zu untersuchen, wer von den beiden der Größere wäre. Beide haben ihr ganzes Können und ihre ganze Persönlichkeit für eine erhabene Aufgabe eingesetzt. Ihre Ziele und Erfolge waren nahezu die gleichen, nicht aber die Wege, die sie betraten. Der Streit um den Vorzug ihrer Methode konnte nicht ausgeglichen werden, weil der Wert einer Methode weniger von ihr selbst abhängt, als vielmehr von der Art und Weise, wie sie ausgeübt wird. Der Buchstabe tötet, der Geist ist's, der lebendig macht. Was aber dieser literarischen Fehde besondere Bedeutung verleiht, ist, daß sie in allen Ländern zum ersten Mal die öffentliche Meinung für die Bildung der Taubstummen interessierte. Wenn in unserem Vaterlande 6600 Taubstumme leben, unter denen etwa $\frac{1}{3}$ schwachbegabt sind und etwa $\frac{1}{7}$ im schulpflichtigen Alter stehen und ihre Fürsorge bei uns noch lediglich der Privatwohlthätigkeit überlassen bleibt, so liegt darin für jeden Menschenfreund die ernste Mahnung, dieser Unglücklichen und der wackern Männer, die sich ihrer Erziehung widmen, nicht zu vergessen, eingedenk der beiden größten unter ihnen: Abbé de l'Epée und Samuel Heinicke.

Eine andere Angelegenheit war es, welche im Jahr 1826 die französische Regierung bewog, sich an die schweizerischen Behörden zu wenden. Lassen wir auch hier die Akten reden:

1826. 16. Januar. Der Königliche Botschafter bei der Eidgenossenschaft übersendet unterm 6. d. M. der vorörtlichen Behörde mehrere Exemplare des Programmes der Königlichen Anstalt zu Paris für die taub und stumm Geborenen mit der Anzeige: daß Frankreich, stolz darauf, die Wiege der für die Bildung solcher Unglücklichen erfolgreich angewandten Bemühungen zu sein, den Eintritt in diese, der ganzen Menschheit angehörende Anstalt allen fremden Hilfsbedürftigen gestatte. (Die jährlichen Unkosten betragen für Fremde Fr. 900. —, für weibliche Zöglinge Fr. 800. —.)

Herr von Reyneral verbindet damit die Bitte, dieser Entschließung der französischen Regierung sowohl, als der von ihr gehegten Absicht, die besondere Lehrmethode, welche in den erwähnten Instituten angewendet wird, durch Bildung von Lehrern und Lehrerinnen selbst auswärts zu verbreiten, die größtmögliche Oeffentlichkeit zu geben. In der Ueberzeugung, daß man auch in der Schweiz zum Gedeihen dieser menschenfreundlichen Anstalt gewiß gerne mitwirken werde, ersucht er zugleich den Vorort, ihn zu Händen seiner Regierung von allen Einrichtungen für den gleichen Zweck, welche in der Schweiz bestehen und den Werken, welche deswegen abgefaßt worden sind, in Kenntnis zu setzen, damit eine dem ganzen Unternehmen gedeihliche Vergleichung stattfinden könne.

Die vorörtliche Behörde beeilte sich, sämtlichen Landesregierungen dieses menschenfreundliche Anerbieten der französischen Regierung durch Kreisschreiben mitzuteilen und dem Herrn von Reyneral seine Zuschrift vorläufig bestens zu verdanken.

Das „Kreisschreiben an die Eidgenössischen Stände“ aber lautete:

Indem wir Euch eine Abschrift des von Seiner Exzellenz, dem Herrn Baron von Reyneral am 6. Januar des Jahres an uns gerichteten Schreibens und zugleich einige Abdrücke des von demselben uns mitgeteilten Programms des Königlichen Institutes zu Paris für Erziehung der taub und stumm Geborenen übersenden — ersuchen wir Euer Tit. in Berücksichtigung der menschenfreundlichen Wünsche des H. Botschafters und der wohlthätigen Absicht seiner Königlichen Regierung, uns in Betreff der allenfalls auf Euerem Gebiete bestehenden ähnlichen Anstalten, der in denselben eingeführten Methode und der deswegen ausgegebenen Berichte, Ankündigungen etc. begehrten Aufschlüsse gefällig zukommen zu lassen, damit wir dem so verbindlichen Entgegenkommen des Herrn von Reyneral angemessene Rechnung tragen können.

Gleichzeitig erneuern wir Euer Tit. etc.

Dem französischen Botschafter selbst wird geantwortet:

Die sehr interessante Mitteilung, welche Ihre Exzellenz dem eidgenössischen Direktorium durch seinen Brief vom 6. Januar so gütig war zu übermitteln, soll vor allem aus den Ausdruck Ihrer Empfänglichkeit und unserer Dankbarkeit erregen.

Wenn Frankreich mit Recht darauf stolz ist, die Vervollkommnung einer Kunst, bei welcher jeder geniale Erfolg eine Wohltat für die Menschheit ist, erfunden zu haben, kann es gleichfalls den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, wenn es den Schutz seiner Könige den Taubstummen gegenüber sieht, ohne Unterlaß zu versuchen, den Vorteil allen Nationen zukommen zu lassen, deren Früchte wir den unvergänglichen Arbeiten der de l'Épée und Sicard (*Nachfolger des erstern*) verdanken.

Seine Exzellenz verbindet sich seinerseits mit dem gleichen Werk der Wohltätigkeit durch den Eifer, mit welchem er versucht, in unserm Vaterlande die Kenntnis dieser schönen Erfindungen und deren glückliche Resultate zu verbreiten.

In der Hoffnung, Herr Botschafter, Ihre Absichten, so gut es uns möglich ist, unserseits zu fördern, haben wir allen Kantonen den Brief Ihrer Exzellenz mitgeteilt, einige Exemplare der Programme, welche sie so gütig waren, uns zu übermitteln, einschließend.

Wir fordern sie gleichzeitig auf, dem eidgenössischen Direktorium genaue Berichte zu übersenden, sei es über die in der Schweiz existierenden Taubstummenanstalten oder über die Methoden, die darin befolgt werden, sowie auch die Programme derselben und andere über diesen Gegenstand veröffentlichten Arbeiten.

Das eidgenössische Direktorium empfände eine große Befriedigung, wenn die Antworten der Regierung der Helvetischen Republik es bald in Stand setzen würden, Ihrer Exzellenz einige interessante Berichte zukommen zu lassen.

Wir ergreifen gerne diese Gelegenheit etc.

Nun bestanden zu jener Zeit nur die fünf Taubstummenanstalten in Genf, Jferten, die für die Knaben in der Bächtelen bei Bern, die für Mädchen in Bern und die eben erst an die Blindenanstalt in Zürich angeschlossene.

Am 16. Februar antwortete die Genfer Anstalt nur kurz, wie folgt:

Der Gemeinderat von Genf hat vor einigen Jahren eine Taubstummenschule in Genf eingerichtet, aber sie beschränkt sich darauf, einige Schüler beider Geschlechter aufzunehmen, welche täglich vier Stunden erhalten, die ihnen mit großem Talent ein früherer Zögling der Pariser Taubstummenanstalt, selbst taubstumm, erteilt, der die Anwendung des Systems, das früher bei ihm verwandt wurde gebracht.

Diese Anstalt, der die Gemeinde eine Summe von zirka Fr. 1500. — jährlich opfert, zählte letztes Jahr ungefähr 20 Schüler, deren Intelligenz sich auf genügend beachtenswerte Weise entwickelt, um die Hoffnung aufkommen zu lassen, daß diese Unglücklichen später nützliche Glieder der Menschheit werden können.

Am 11. März schreibt der eidgenössische Vorort dem französischen Botschafter, daß der und der Kanton an dem und dem Tag berichtet haben, daß auf ihrem Gebiete keine solche Anstalt vorhanden sei. Als Beilagen werden erwähnt: Aufschlüsse von Ulrich in Zürich über die dortige Taubstummenanstalt und diejenige in Jferten nebst zwei kleinen Drucksachen.

Am 30. März übermittelt die waadtländische Regierung dem eidgen. Vorort eine ausführliche Denkschrift von Näf in Jferten nebst gedrucktem Programm vom Jahr 1816.

Am 28. Juni schickt die Direktion der Knabentaubstummenanstalt in der Bächtelen einen besonders ausführlichen Bericht an den bernischen Kirchenrat mit zwei Druckschriften, zuhanden des eidgen. Vororts. Den Inhalt der großen Berichte sowohl von Jferten als Bern haben wir bereits in verschiedenen unserer Kapitel verwertet, so daß eine Wiedergabe derselben sich erübrigt. Die ganze Angelegenheit schließt mit dem Schreiben des eidgen. Vororts am 15. Oktober an Herrn de Reyneral:

Dem von Seiner Exzellenz, dem Herrn Botschafter Frankreichs im Briefe des 6. Januar abhin ausgesprochenen Wunsche gemäß hat das eidgenössische Direktorium, indem es die Kantone davon unterrichtete, daß die Königl. Regierung von Frankreich den edlen Entschluß gefaßt habe, allen Fremden ihre Taubstummenanstalt in Paris zu öffnen, sich zur Pflicht gemacht, Erkundigungen einzuziehen über ähnliche in der Schweiz existierenden Anstalten, sowie über die darin befolgten Methoden und die Programme oder andere über diesen Gegenstand veröffentlichte Arbeiten.

Die Kantone, in welchen man sich bis jetzt mit der Taubstummenerziehung befaßt hat, haben sich beeilt, die Einladung des unterzeichneten Staates zu beantworten, indem sie ihm Berichte erstatteten, welche er die Ehre hat, dem Baron de Reyneral zu unterbreiten.

In Wahrheit bieten der von Herrn Oberrichter Ulrich in Zürich, vormaliger Lehrer der Taubstummen, verfaßte Bericht (*im Februar 1826 in Französisch abgefaßt, der inhaltlich sich mit dem von Ulrich in „Hirzels Vorlesung 1808“ deckt, siehe Seite 75*), von dem, was in diesem Kanton zugunsten dieser Klasse von Unglücklichen getan wird, sowie die von der Regierung gegebenen Auskünfte über eine seit einigen Jahren bestehende Schule nur ziemlich unvollständige Auskunft. Aber die Direktionsberichte von zwei neugegründeten Anstalten in Bern und des Herrn Näf, Leiter eines Privat Institutes in Yverdon, verdienen es, die Aufmerksamkeit Seiner Exzellenz auf sich zu ziehen und selbst das Interesse von der französischen Regierung zu erregen.

In der ersten dieser Denkschriften sieht der Botschafter die Bemühungen einer Anzahl von bernischen Privaten, mit der Mithilfe ihrer Regierung, dem Taubstummenunterricht eine volkstümlichere Art und Weise zu geben, als er bisher hatte, um besonders denjenigen dieser Unglücklichen zu helfen, welche der Gesellschaftsklasse angehören, deren Mittel keine sichere Existenz bieten können.

Um den jungen Taubstummen vor ihrem Eintritt in die Anstalt einen vorbereitenden Unterricht zu geben, hat man eine Normalschule dieser neuen Institution angegliedert (vergl. Seite 173). Die Entwicklung nach der in den Berner Anstalten befolgten Methode, sowie ihre guten Resultate, bieten ein wirklich rührendes Bild sowohl für die Schweiz als für die Menschheit dar.

In der Denkschrift der Herrn Näf finden sich die während mehreren Jahren gemachten Erfahrungen, dargestellt durch einen geschickten Lehrer und einen seiner Sache religiös hingebenden Bürger, dessen Erfolge der Zweck seiner Arbeit sind.

Indem das Eidgenössische Direktorium Seiner Exzellenz, dem Herrn Botschafter von Frankreich die ihm durch einige Kantone übersandten Auskünfte über diese interessante Frage übermittelt, fühlt es wohl die Unvollkommenheit dieser Berichte, welche es selbst nicht imstande ist, zu ergänzen; es bittet jedoch Seine Exzellenz, dieselben mit Wohlwollen zu betrachten und den Ausdruck Seiner vollkommenen Hochachtung zu genehmigen.

1831 erbittet sich die französische Gesandtschaft von der Direktion der zürcherischen Taubstummenanstalt eine ausführliche Darstellung der Unterrichtsmethode von Scherr. Dieser arbeitet selbst eine umfassende Denkschrift für sie aus und Degerando, Staatsrat und Direktionspräsident der Taubstummenanstalt in Paris, bekannter Verfasser von Fachschriften, bringt die Arbeit Scherrs im Auszug in dem 13. seiner Zirkulare, die an alle bestehenden Taubstummenanstalten verschickt und worin von allen Seiten her Nachrichten mitgeteilt, die verschiedenen Methoden beleuchtet und geprüft, Ratschläge erteilt und neue Fachschriften beurteilt wurden. Für die Taubstummenanstalt in Genua wurde Scherrs Schrift ins Italienische übersetzt (Siehe auch unter 1855.)

1832 fertigt Scherr auf Wunsch der österreichischen Gesandtschaft einen Bericht über seine Anstalt und legt Bücher und Lehrmittelverzeichnis nebst Zeichnungen und Arbeitsmustern bei, zuhanden der Taubstummenanstalt in Prag.

1836. (Protokoll des eidgenössischen Vororts Mai bis August 1836.)

Der schweizerische Geschäftsträger in Wien, Herr v. Effinger, übersandte mit Schreiben vom 11. Mai der eidgenössischen Kanzlei in drei Exemplaren die acht ersten Hefte der „versinnlichten Denk- und Sprachlehre für Taubstumme“ des Professor Czech (*Katechet und Lehrer der Taubstummenanstalt in Wien von 1818 bis 1841*) in der gewöhnlichen Ausgabe, sowie das fünfte, sechste, siebente und achte Heft auf feinerem Papier als Fortsetzung der unmittelbar von dem Verfasser der schweizerischen vorörtlichen Behörde übermittelten vier ersten Hefte dieses Werkes. Dabei bemerkte Herr v. Effinger, er werde die diesfälligen Auslagen seinerzeit mit der eidgenössischen Kanzlei verrechnen.

Es wurde sodann jeder der drei vorörtlichen Regierungen ein Exemplar dieser Sprachlehre für Taubstumme zur Kenntnissnahme und gutfindenden Benutzung durch nachstehendes Begleitschreiben zugestellt.

Letzteres ging noch am selben Tag an die Stände Bern, Zürich und Luzern ab und hatte den Text:

Der eidgenössische Vorort war in dem Fall, auf einige Exemplare der versinnlichten Sprach- und Denklehre für Taubstumme, herausgegeben zu Wien von Herrn Professor Czech, zu subscribieren und glaubt von den in seinem Besitz befindlichen Exemplaren dieses Werkes keinen besseren Gebrauch machen zu können, als wenn er Euer Tit. eines derselben zuhanden der im Kanton Bern (Zürich, Luzern) bestehenden Anstalt für Taubstumme übermacht.

Es empfangen Euer Tit. daher die ersten acht Hefte dieses Werkes und die eidgenössische Kanzlei ist angewiesen worden, Euch seinerzeit die Fortsetzung desselben ebenfalls zukommen zu lassen.

Die Schlußlieferung kam dann auch, derselben lag das folgende Begleitschreiben des Verfassers bei:

Ich gebe mir die Ehre, Ew. Tit. die letzten vier Lieferungen meines von der hohen Regierung der Republik Schweiz der huldreichsten Aufnahme gewürdigten, nunmehr vollständig erschienenen Werkes „Versinnbildlichte Denk- und Sprachlehre mit Anwendung auf die Religions- und Sittenlehre“, wovon die ersten Lieferungen im Dezember 1825 Ew. Tit. dem Herrn Schultheiß der Republik Bern als eidgenössischen Vororts durch die k. österreichische Gesandtschaft zugestellt worden sind, gehorsamst zu übermachen, mit der ehrfurchtsvollen Bitte, das Augenmerk der hohen Regierung der Republik Schweiz vorzugsweise auf den Inhalt des im 24. Hefte dieses Werkes enthaltenen Schlußwortes, wo ich die Gründe für die Notwendigkeit der allgemein einzuführenden Elementarbildung der Taubstummen aus den Verhältnissen derselben zu Staat und Kirche entwickelt und die dagegen erhobenen Anstände beleuchtet habe, zu lenken und hochderselben meine im Interesse der Menschheit gestellte ehrfurchtsvolle Bitte vorzutragen: diese hohe Regierung wolle geruhen, die in diesem Schlußworte entwickelten Gründe für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bildung der sämtlichen Taubstummen vorzugsweise durch ihre eigenen Ortsseelsorger unter Mitwirkung der Ortsschullehrer und die zur sicheren und schnelleren Ausführung dieses Zweckes vorgeschlagenen Maßregeln den hochwürdigsten Konsistorien und andern die Volksbildung leitenden Ortsbehörden zur Prüfung und tunlichsten Ausführung zuzuweisen, zu welchem Ende ich mir die Ehre gebe, fünf Exemplare des zu diesem Behufe eigens abgedruckten Schlußwortes zur Verteilung unter die erwähnten geistlichen Oberbehörden beizuschließen. (Vergl. Seite 173.)

Genehmigen Ew. Tit. die Erneuerung des Ausdrucks meiner tiefsten Verehrung, womit ich die Ehre habe zu sein

Ew. Tit. gehorsamst ergebener

Fr. Herrmann Czech,
Professor im k. k. Taubstummeninstitut,
Ritter des königl. portugiesischen
Christusordens.

Wien, den 29. November 1837.

1837/38 schreibt Zürich: Ein ganz besonderes Verdienst erwirbt sich die Vorsteherschaft des königl. Taubstummeninstituts in Paris dadurch, daß sie sich mit allen ähnlichen Anstalten in Europa, Amerika und Asien in Verbindung setzt und von diesen Berichte über ihre Einrichtungen, sowie überhaupt über den geistigen, moralischen und physischen Zustand der Taubstummen in den verschiedensten Ländern einzieht und das Ergebnis derselben diesen wieder mitteilt. Die daherigen nicht unbedeutenden

Kosten bestreitet das Ministerium des Innern und die Verwendungen besorgt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. (Vergl. 1831 oben.)

1841/42. Die Anstalt Zürich berichtet, daß sie auf Bitte der Pariser Taubstummenanstalt hin ihr einen Beitrag von 50 Liv. für Errichtung eines Denkmals für Abbé de l'Epée übersandt habe.

1855. Scherr schreibt einmal: Der französische Gesandte in Bern, Graf Ruigny, hatte über die Fortschritte, welche einige Zöglinge der zürcherischen Taubstummenanstalt in der Lautsprache machten, nach Paris berichtet, und wir erhielten den Auftrag, in einem ausführlichen Memoire unsere Methode darzustellen, dasselbe ist abgedruckt im 13. Zirkular, Paris 1832. (Siehe oben.)

Die Gräfin St. Aulaire, Baron Degerando und seine Nichte, Fräulein Morel, besuchten nun die Zürcher Taubstummenanstalt, und Professor Ordinaire wurde beauftragt, sich unsere Methode anzueignen, um sie in die französischen Anstalten einzupflanzen. Wir durften also erwarten, daß der Unterricht in der Lautsprache auch in der Pariser Anstalt planmäßig und allgemein betrieben werde, aber dies war keineswegs der Fall. Nur mit einigen Zöglingen hatte man schwache Versuche angestellt, Unterricht und Mitteilungen bewegten sich in den von de l'Epée und Sicard bestimmten Wegen und Kreisen, so im Jahr 1835 und 20 Jahre später 1855, als ich die Pariser Anstalt wiederum besuchte.

1861 erhalten die schweizerischen Taubstummenanstalten durch die preußische Gesandtschaft den „Bericht über die mit den Schullehrerseminarien verbundenen Taubstummenanstalten von ihrer Errichtung bis Ende 1859.“

1863. (Aus einem Schriftstück im Bundesarchiv): In seiner Note vom 8. Juni spricht der belgische Geschäftsträger den Wunsch aus, Auskunft zu erhalten über die in der Schweiz gemachten Versuche, den Taubstummen und den Blinden den ihnen angemessenen Unterricht in der Primarschule der Ortschaft, welche sie bewohnten, zu erteilen, über die dabei verwendeten Apparate und die erzielten Resultate.

Die meisten Kantone besitzen Schulen für die Blinden und die Taubstummen, die einen vom Staate unterstützt, die andern von Wohlthätigkeitsverbänden geführt. Diese Anstalten sind meistens Internate und nur die in der Ortschaft wohnenden Schüler (ausgenommen die Blinden) verfolgen den Unterricht als Externe.

Die Aufnahmebedingungen sind nicht kostspielig: die reichen Schüler bezahlen eine bescheidene Pension, welche für die weniger Wohlhabenden oder Armen von den Gemeinden getragen wird, es gibt auch Freiplätze. Es ist auf diese Weise dafür gesorgt, daß die Blinden und Taubstummen den ihnen angemessenen Unterricht erhalten, und es scheint keine Notwendigkeit sich fühlbar gemacht zu haben, für sie einen Spezialunterricht in den Primarschulen einzurichten; wenigstens ist bis jetzt noch nicht die Rede davon gewesen.

Diesmal hat sich der Bundesrat die Antwort leicht gemacht!

1878. Um die Zeit des internationalen Taubstummenlehrer-Kongresses und der Weltausstellung in Paris bat das französische Ministerium die schweizerischen Taubstummenanstalten durch den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ob das Artikulieren und das Lesen nach der Bewegung der Lippen die ausschließliche Regel des Unterrichts sei.

2. Ob im Gegenteil die Zeichensprache und die Schrift dessen Basis bilde, oder endlich ob die Zeichensprache und das Artikulieren gleichzeitig zur Anwendung kommen, und, wenn ja, in welchem Verhältnis?

Es ist zu bedauern, daß sich nichts von Antworten darauf findet, auch nicht in den Anstalts-Jahresberichten.

1885. Diesmal ist es eine Statistik, die England von der schweizerischen Behörde wünscht mit den Worten:

Bern, den 25. August 1885.

Geehrter Herr Vizepräsident!

Von meiner Regierung bin ich ersucht worden, zur Kenntnisnahme des „House of Commons“ (Unterhauses) einen amtlichen Bericht zu erlangen, der Auskunft gibt über die Zahl der taubstummen Kinder in der Schweiz und die Art und den Betrag der öffentlichen Fürsorge für ihre Erziehung, in dem unterschieden ist zwischen den Summen, die in jedem Falle von Staat, Kanton und Gemeinde beigetragen werden. Ich würde sehr dankbar sein, wenn Ihre Exzellenz mir gütigst behilflich wäre, diese Statistiken von den verschiedenen kantonalen Behörden zu erhalten zum oben genannten Zwecke.

Mit den Gefühlen höchster Achtung verbleibe ich, Herr Vizepräsident

Ihr getreuer

F. O. Adams.

Ihre Exzellenz Vizepräsident Deucher

Für jeden Kanton:

1. Zahl der taubstummen Kinder.
2. Ziffern der für ihre Erziehung ausgegebenen Summen

- a) des Staates,
- b) der Kantone (und Zahl derselben),
- c) der Gemeinden (und Zahl derselben).

Am 21. August antwortet das eidgenössische Departement des Innern:

Englische Gesandtschaft,

Exzellenz,

Zur Beantwortung Ihres Geehrten von gestern, die taubstummen Kinder der Schweiz betreffend, haben wir die Ehre, Ihrer Exzellenz beiliegend eine Broschüre zu übermitteln, die betitelt ist: „Die schweizerischen Armen-erziehungsanstalten“, veröffentlicht von den Herren Wellauer und Müller (welche für die internationale Ausstellung in Philadelphia 1876 bearbeitet worden war); zu unserm Bedauern ist die Broschüre nicht ins Französische übersetzt worden.

Wir ergreifen die Gelegenheit etc.

Die Bundesbehörde hätte besser getan, eine neue Umfrage bei den Taubstummenanstalten ihres Landes zu tun, anstatt eine ganz veraltete und noch dazu recht unvollständige Statistik zu verabfolgen. England scheint denn auch nicht von der genannten Broschüre befriedigt worden zu sein, denn am 8. September sieht das eidgenössische Departement sich veranlaßt, der englischen Regierung zu schreiben:

Großbritannien.

8. September 1885.

In Beantwortung des zweiten Schreibens Ihrer Hoheit an den Präsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft, um statistische Angaben über die Taubstummen der Schweiz zu erhalten, müssen wir Ihnen leider mitteilen, daß die Aufstellung einer Statistik auf diesem speziellen Gebiet mit sehr großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und daß das Resultat in keinem Verhältnis zu der Mühe stehen würde, die ein solches Unternehmen kostet.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die speziellen Statistiken auf diesem Gebiet, welche jeweilen zur Zeit der schweizerischen Volkszählungen, die alle zehn Jahre gemacht werden, unfehlbar ganz falsche Resultate liefern.

Indem man noch heute die Angaben als gültig annimmt, die durch die Arbeiten geliefert wurden, von welchen wir die Ehre hatten, Sie, geehrter Herr, in Kenntnis zu setzen, und die nur zwölf Jahre zurückdatieren, nähert man sich auf jeden Fall mehr der Wahrheit, als wenn man heute Angaben sammeln würde, die nicht anders als unvollständig sein könnten.

Indem wir bedauern, aus genannten Gründen Ihrer Bitte nicht willfahren zu können, benützen wir gerne etc.

Departement des Innern.

1886. *Am 13. Mai geht folgendes Schreiben der schweizerischen Bundesbehörde an die spanische Gesandtschaft in Bern ab:*

Gemäß dem Wunsche, den Ihre Hoheit vor kurzem ausgesprochen, nähere Auskunft über die Blinden und Taubstummen der Schweiz zu erhalten, beillt sich das schweizerische Departement des Innern, Ihnen die Arbeiten zukommen zu lassen, die betitelt sind: „Die schweizerischen Armen Erziehungsanstalten“ von Wellauer und Müller, und „Das Armenwesen der Schweiz“ von Niederer, welches zahlreiche Einzelheiten über diesen Gegenstand enthält.

Indem wir bedauern, daß wir Ihnen nicht Dokumente jüngeren Datums zustellen können, nimmt das unterzeichnete Departement die Gelegenheit etc.

1887. *Abermals von England gelangt folgende feierliche Bitte durch die englische Gesandtschaft an den Bundesrat:*

Bern, den 28. Februar 1887.

Geehrter Herr Präsident!

Durch den Marquis von Salisbury wurde ich benachrichtigt, daß der Präsident und einige andere Mitglieder der königlichen Kommission für die Blinden, Taubstummen etc. wahrscheinlich im Laufe der nächsten Woche in die Schweiz kommen werden, und gerne die Anstalten für die Stummen, Tauben etc., welche in Zürich und in Riehen bei Basel sind, besuchen würden.

Ich habe also die Ehre, Sie, geehrter Herr Präsident, zu bitten, zu Gunsten dieser Herren von den in Frage kommenden Anstaltsbehörden die nötigen Erleichterungen bewirken zu wollen, wenn gegen ihren Besuch Einwände erhoben werden.

Bei dieser Gelegenheit etc.

Dementsprechend werden die Regierungen von Zürich und Baselstadt am 1. März eingeladen, „dafür sorgen zu wollen, daß die gedachte Kommission gut aufgenommen und ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötigen Erleichterungen gewährt werden.“ Hernach werden dem großbritannischen Geschäftsträger zwei Empfehlungsschreiben der beiden genannten Regierungen für die englische Kommission übermittelt.

Die Anstaltsdirektion von Riehen bezeichnet zwei ihrer Mitglieder, darunter einen Englischkundigen, als Uebersetzer, als Delegierte zum Empfang und zur Führung der englischen Kommission, welche letztere schon am 21. März in Zürich weilte.

Am 13. April dankt der stellvertretende Geschäftsträger von Großbritannien, C. Coneval (Comval?) Thornton der schweizerischen Bundesbehörde

für die zuvorkommende Hilfe, welche die englische Kommission in so reichem Maß erfahren hat von Staat und

Behörden der verschiedenen Städte und auch von den Verwaltungskörpern sowohl der privaten wie der öffentlichen Institutionen, die große Bereitwilligkeit zeigten, ihre Lehrmethoden zu erklären und alle erforderliche Auskunft zu geben.

1892. Daß der Kampf zwischen der französischen und deutschen Taubstummenunterrichtsmethode noch fort-dauerte (diesmal war er durch die erwachsenen Taubstummen in Preußen selbst heraufbeschworen worden), ist aus dem folgenden Gesuch der kaiserlich deutschen Gesandtschaft zu ersehen:

Bern, den 2. April 1892.

An das

Tit. Schweizerische Departement des Innern.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen und Schulangelegenheiten würde gern davon unterrichtet sein, in welchem Umfange in den Taubstummenanstalten der Schweiz die Lautsprache und die Gebärden- (Zeichen) Sprache gelehrt und als Unterrichtssprache benutzt werden.

Der Unterzeichnete würde dem Tit. Schweizerischen Departement des Innern für die geneigte Erteilung der gewünschten Auskunft bzw. Beschaffung und Ueberlassung des einschlägigen Materials zu ergebenstem Danke verpflichtet sein und benützt mit Vergnügen etc.

O. v. Bülow.

Am 9. April richtete das genannte Departement des Innern ein entsprechendes Gesuch an die kantonalen Erziehungsdirektionen.

Am 27. April trifft durch die waadtländische Regierung eine ausführliche Antwort ein, gegeben von Forestier, Vorsteher der Taubstummenanstalt in Moudon, am 4. Mai die der aargauischen Regierung (kurz genug!) für die drei Anstalten in Aarau, Baden und Zofingen. Den Inhalt dieser Antworten, sowie derer von den andern Taubstummenanstalten haben wir schon verwendet auf Seite 354 bis 378.

In demselben Jahr wünscht „der Königlich Preußische Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten“ zu erfahren:

wann in diesem Jahr die Ferien bei den schweizerischen Taubstummenanstalten stattfinden, da er beabsichtigt, den Referenten in seinem Ministerium mit dem Besuche einzelner dieser Anstalten zu beauftragen“. (Am 27. Juni.)

Am 30. Juni erläßt das eidgenössische Departement des Innern ein darauf bezügl. Rundschreiben an die Direktionen der schweizerischen Taubstummenanstalten, deren Antworten vom 1.—11. Juli eintreffen. Am Schluß des Rundschreibens heißt es:

Das Begehren des preußischen Ministeriums für geistiges und Schulangelegenheiten dürfte wohl zu dem verdankenswerten Berichte der unlängst von Ihnen durch Vermittlung Ihrer kantonalen Erziehungsdirektionen zuhanden jener Behörde über die an Ihrer Anstalt gepflegte Unterrichtssprache erstattet worden ist, in gewisser Beziehung stehen.

Den Inhalt der Antworten findet der Leser auf Seite 339.

Unterm 11. Juli werden dieselben der deutschen Gesandtschaft übergeben.

Im selben Jahr trifft sogar vom fernen Japan ein Gesuch beim „Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten in Bern“ ein, des Inhalts:

Légation du Japon à Vienne.

Der unterzeichnete kaiserliche japanische Geschäftsträger beehrt sich, an das eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten das ergebenste Gesuch zu richten, geneigtest sich dahin verwenden zu wollen, daß der kaiserlichen Regierung die Regulative für die schwei-

zerischen Blinden- und Taubstummen-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten nebst den von diesen Anstalten etwa veröffentlichten Berichten zur Verfügung gestellt werden.

In Ermangelung von bundesgesetzlichen Bestimmungen über die gedachten Anstalten wolle es dem eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten gefällig sein, dahin zu wirken, daß der kaiserlichen Regierung die diesbezüglichen Regulative eines der Kantone samt den neuesten Anstaltsberichten überlassen werden.

(Folgt Schlußformel.)

Wien, 27. Juli 1892.

K. Amano.

Von den Kantonen antworteten vom August bis September: Zürich, Basel, St. Gallen, Aargau, Waadt, Genf und Bern.

1901. Das nachfolgende Schreiben von der K. K. Oesterreichischen-Ungarischen Gesandtschaft erinnert lebhaft an dasjenige vom Jahr 1836, siehe oben.

Bern, den 21. Juni 1901.

An den Hohen Schweizerischen Bundesrat.

Der Herr Kgl. ungarische Minister für Kultus und Unterricht hat für die Lehrmethodik der Taubstummen-Institute und -Schulen einen einheitlichen Lehrplan und Methoden ausarbeiten lassen. Dieses Werk wurde auch in deutscher Sprache aufgelegt, einerseits um dasselbe in ausländischen Instituten zugänglich zu machen und andererseits um etwaigen Mängeln auf Grund von Kritiken und ausgedehnten praktischen Erfahrungen des Auslandes um so leichter abhelfen zu können.

Erhaltenem Auftrag entsprechend, beehrt sich der ergebend gefertigte k. und k. österreichisch-ungarische Geschäftsträger anliegend 15 Exemplare dieses Werkes der Hohen Schweizerischen Bundesregierung ergebend zur Verfügung zu stellen.

(Folgt Schlußformel.)

M. Palfy.

Am 27. Juni dankt der Bundesrat dem genannten Geschäftsträger für die 15 Exemplare und verteilt davon an

die Kantone Zürich 2, Bern 3, Luzern 2, Basel-Stadt 2, St. Gallen 2 und Aargau 4.

Das letzte, was sich von „auswärtigen Beziehungen“ finden ließ, ist das Rundschreiben des schweizerischen Bundesrates „an die Herren Vorsteher der schweizerischen Taubstummenanstalten“ vom 23. März 1907:

Herrn Vorsteher!

Entsprechend einer Note, die dem schweizerischen Bundesrate von der Britischen Gesandtschaft zugegangen ist, beehren wir uns, Ihnen anzuzeigen, daß die Britische Vereinigung der Taubstummenlehrer vom 30. Juli bis 2. August dieses Jahres ihre Konferenz in Edinburg abhalten wird. Sie wünscht dieser Zusammenkunft einen internationalen Charakter zu geben und ladet daher auch die schweizerischen Taubstummenlehrer zur Teilnahme an der bezeichneten Konferenz ein. Mit dieser soll eine Ausstellung von Lehrmitteln für den Taubstummenunterricht verbunden werden und es wird gewünscht, daß die schweizerische Taubstummenlehrerschaft dabei durch Einsendung von Exemplaren ebenfalls mitwirke.

Wer sich in irgend einer Weise zu beteiligen wünscht, ist eingeladen, sich bei der Kanzlei unseres Departements anzumelden.

Indem wir uns beehren, dieser Mitteilung einen Abzug des Programms der Konferenz anzuschließen, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Eidgenössisches Departement des Innern:

1 Beilage.

Ruchet.

Später wandte sich das Ausland in derartigen Sachen fast ausnahmslos nur noch direkt an die betreffenden Institutionen und Personen, nicht mehr an den Bundesrat, wohl infolge der zunehmenden Verkehrserleichterungen und der Präzisierung der staatlichen und politischen Beziehungen und Geschäfte.

Auswärtiges siehe auch Kap. VIII, D, 1, b, am Schluß.



